

Informationsblätter zum Schulrecht

Teil 5: Schulveranstaltungen

Fachliche Beratung:

Christine Kisser, Gerhard Münster, Erich Rochel, Angelika Schneider, Sepp Redl

Text: Susanne Feigl

Aktualisiert von Erich Rochel

Stand: Juli 2007



Eigentümer und Medieninhaber:
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5, 1014 Wien
Verlag Jugend & Volk GmbH
Universitätsstraße 11, 1010 Wien
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Theiss, Wolfsberg
ISBN 3-7100-0346-6

Inhalt

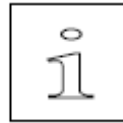
1.	Was sind Schulveranstaltungen?	5
<hr/>		
2.	Was sind schulbezogene Veranstaltungen?	7
<hr/>		
3.	Dauer und Ausmaß von Schulveranstaltungen	10
<hr/>		
3.1	Veranstaltungen bis zu einem Tag	10
3.2	Mehrtägige Veranstaltungen	11
4.	Planung	13
<hr/>		
4.1	Kosten	14
4.2	Leitung und Begleitung	14
4.3	Teilnahme	17
5.	Entscheidung über die Durchführung	20
<hr/>		
5.1	Veranstaltungen bis zu einem Tag	20
5.2	Mehrtägige Veranstaltungen	20
6.	Durchführung	21
<hr/>		
6.1	Richtlinien für Veranstaltungen bis zu einem Tag	21
6.2	Richtlinien für mehrtägige Veranstaltungen	21
6.3	Verhalten der Schüler und Schülerinnen	22
6.4	Aufsichtspflicht	23
6.4.1	Sinn der Aufsichtspflicht	23
6.4.2	Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	24
7.	Anhang	29
<hr/>		
7.1	Aufsichtserlass	29
7.2	Mustervereinbarung zwischen Schule und Beherbergungsbetrieb	40
7.3	Glossar	41
7.4	Verwendete Literatur	42
7.5	Schulservicestellen	43
8.	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	44
<hr/>		

INHALT

Dieser Teil umfasst sowohl ausgewählte Gesetzestexte als auch Erläuterungen. Um mit einem Blick feststellen zu können, was Gesetzestext und was Erläuterung ist, wurde folgende Gliederung gewählt:



= Gesetzestext
(linke Spalte)



= Informationen/Erläuterungen
(rechte Spalte)



Hinweis darauf, dass der Informationstext der neuen Rechtschreibung entspricht.
(Der Gesetzestext ist im Original wiedergegeben, das heißt gemäß den „alten“ Rechtschreibregeln.)

- § → Verweis auf eine Gesetzesstelle und auf den Abschnitt, in dem sie abgedruckt ist.
- vgl. § Verweis auf eine Gesetzesstelle, die im entsprechenden Bundesgesetzblatt nachzulesen ist.

1. Was sind Schulveranstaltungen?



SchVV § 1 Abs. 1 + 2

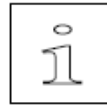
(1) Schulveranstaltungen sind schulautonom vorzubereiten und durchzuführen. Sie dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes. Diese hat zu erfolgen durch:

1. unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben (zB Betriebserkundungen oder andere Begegnungen mit der Arbeitswelt, Wettbewerbe, Besuch von Museen, Besuch von politischen Einrichtungen, Besuch von Ausstellungen, Besuch von Bühnenaufführungen, Veranstaltungen zur Vermittlung einer praxisnahen Berufsorientierung, Kontakte mit ausländischen Partnern),
2. die Förderung der musischen Anlagen der Schüler (insbesondere musikalische Veranstaltungen) und
3. die körperliche Ertüchtigung der Schüler (die Förderung der Bewegungsfähigkeit und Bewegungsbereitschaft sowie die Verbesserung der motorischen Leistungsfähigkeit der Schüler zB durch Wanderungen, Sportwochen, Bewegungsangebote im Zusammenhang mit anderen Formen von Schulveranstaltungen).

Im Rahmen der Z 1 bis 3 sind gemeinschaftserzieherische Aufgaben wahrzunehmen. Weiters kann eine praktische Auseinandersetzung mit Bildungsgütern, die im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichtes nicht oder nur unvollkommen näher gebracht werden können, sowie eine Vertiefung bestimmter Lehrplaninhalte erfolgen (zB Besuch von Schulungszentren, Sprachlabors, Bibliotheken). An den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik sind darüber hinaus didaktisch-methodische Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Als Schulveranstaltungen kommen insbesondere in Betracht:

1. Lehrgänge,
2. Exkursionen,
3. Wandertage, Sporttage,



Die Schulveranstaltungenverordnung verzichtet bewusst auf konkrete Vorgaben. Schulveranstaltungen sind nicht länger auf bestimmte inhaltliche Bereiche und Organisationsformen beschränkt (z.B. Sportwochen, Schüleraustausch). Dadurch wurde der Handlungsspielraum der Schulen beträchtlich erweitert. Grundsätzlich kann nun im Rahmen von Schulveranstaltungen alles gemacht werden, was der Ergänzung des Unterrichtes dient.

Schulveranstaltungen sollen im Wesentlichen den im Unterricht vermittelten Lehrstoff durch praktische Erfahrungen festigen. Die Vorbereitung und die Durchführung von Schulveranstaltungen haben schulautonom zu erfolgen. Die in Z 1 bis Z 3 angeführten Zielsetzungen können entsprechend den Erfordernissen, Möglichkeiten und Bedürfnissen der jeweiligen Schule umgesetzt werden. Bei den genannten Zielsetzungen handelt es sich um eine vollständige Aufzählung; hingegen sind die zwischen Klammern angeführten Arten von Schulveranstaltungen lediglich Beispiele.

Mit Rücksicht auf die Schulautonomie werden die Bestimmungen der Schulveranstaltungenverordnung nicht durch Erlässe konkretisiert. Die einzelne Schule soll weitgehend selbst entscheiden können. Es ist jedoch zulässig, für die an der Schule regelmäßig wiederkehrenden Arten von Veranstaltungen (z.B. Wandertage, Abschlusslehrfahrten) bestimmte Kriterien festzulegen, wobei es sinnvoll ist, diese Kriterien immer wieder zu evaluieren und entsprechend den konkreten Erfahrungen zu adaptieren. Für die Festlegung von Kriterien sind bei mehrtägigen Schulveranstaltungen die schulparterschaftlichen Gremien, bei eintägigen der Schulleiter oder die Schulleiterin bzw. die von ihnen bestimmten Lehrpersonen zuständig. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur hat „Richtlinien für die Durchführung von bewegungserzieherischen Schulveranstaltungen“ (Rundschreiben Nr. 14/2006, GZ 36.377/107-V/5/2006) herausgegeben, auf deren Grundlage vom Klassen- oder Schulforum bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuss ein Beschluss über Richtlinien für die Durchführung von bewegungserzieherischen Schulveranstaltungen zu fassen ist, wie sie für die betreffende Klasse bzw. Schule gelten sollen.

Die Aufzählung bestimmter Schulveranstaltungen hat lediglich beispielhaften Charakter; sie erfolgt im Hinblick auf die Berechnung der Reisegebühren für Lehrer und Lehrerinnen, die je nach Art der Schulveranstaltung unterschiedliche Sätze vorsieht (vgl. Verordnung über die Festsetzung von Reisegebühren bei

1. WAS SIND SCHULVERANSTALTUNGEN?

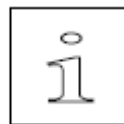
4. Berufspraktische Tage bzw. Berufspraktische Wochen,
5. Sportwochen (zB Wintersportwochen, Sommersportwochen),
6. Projektwochen (zB Wien-Aktion, Musikwochen, Ökologiewochen, Intensivsprachwochen, Kreativwochen, Schüleraustausch, Fremdsprachenwochen, Abschlußlehrfahrten).

Schulveranstaltungen). Die Aufzählung ist keinesfalls erschöpfend. Entsprechend den jeweiligen Möglichkeiten und Bedürfnissen einer Schule oder Klasse können auch andere Arten von Schulveranstaltungen durchgeführt werden, sofern sie dem gesetzlich festgelegten Zweck (= Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts) dienen. Grundsätzlich ist die Teilnahme an Schulveranstaltungen ebenso verpflichtend wie die Teilnahme am Unterricht (Ausnahmen siehe Seite 17). Während beispielsweise die Besichtigung einer Kirche als Schulveranstaltung zählt, sind Schülergottesdienste sowie andere religiöse Übungen und Veranstaltungen keine Schulveranstaltungen, die Teilnahme daran ist den Lehrpersonen ebenso wie den Schülern und Schülerinnen daher freigestellt (vgl. RelUG § 2 a). Während solcher religiöser Übungen und Veranstaltungen besteht für Lehrer und Lehrerinnen auch keine Verpflichtung zur Aufsicht über die teilnehmenden Schüler und Schülerinnen (siehe auch Seite 22). Wenn die Lehrpersonen jedoch die Beaufsichtigung von Schülern und Schülerinnen auf dem Weg zu oder von religiösen Veranstaltungen übernehmen und dabei einen Unfall erleiden, gilt dies als Dienstunfall. Auch Veranstaltungen der Schülermitverwaltung und Schülervertreterstunden, die außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, unterliegen nicht der Aufsichtspflicht von Lehrpersonen (vgl. SchUG § 58 Abs. 4 und § 59 b Abs. 3). (Siehe auch „Schuldemanokratie und Schulgemeinschaft“, Teil 2 der Informationsblätter zum Schulrecht, Seite 13.)



SchUG § 13 Abs. 1

Aufgabe der Schulveranstaltungen ist die Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, durch die Förderung der musischen Anlagen der Schüler und durch die körperliche Erziehung.



Unter Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts ist die Vertiefung und Erweiterung von Themen zu verstehen, die in der betreffenden Lehrplanverordnung vorgesehen sind und im Unterricht behandelt werden. Schulveranstaltungen sind jedoch nicht ausschließlich bestimmten Unterrichtsgegenständen (z.B. Fremdsprachenunterricht oder Bewegung und Sport) zuzuordnen, sondern bieten auch die Möglichkeit für soziales Lernen.

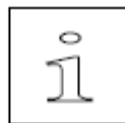
Ziele, Dauer, Ausmaß, Kosten, Planung und Durchführung der Schulveranstaltungen sind in der Schulveranstaltungsverordnung 1995 geregelt.

2. Was sind schulbezogene Veranstaltungen?



SchUG § 13 a

(1) Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen im Sinne des § 13 sind, können zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes dienen und eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist. Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung obliegt der Schulbehörde. Sofern die Veranstaltung nur einzelne Schulen betrifft und wegen der Veranstaltung eine Teilnahme am Unterricht an nicht mehr als drei Tagen im Unterrichtsjahr entfällt, kann die Erklärung jeweils auch durch das Klassen- bzw. Schulforum (§ 63 a) bzw. den Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64) erfolgen, sofern die hiefür erforderlichen Lehrer sich zur Durchführung bereit erklären, die Finanzierung sichergestellt ist und allenfalls erforderliche Zustimmungen anderer Stellen eingeholt worden sind; das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom Schul-leiter festzustellen. Schulbezogene Veranstaltungen können zB Wettbewerbe in Aufgabenbereichen einzelner Unterrichtsgegenstände oder Fahrten zu Veranstaltungen, die nicht unter § 13 fallen, sein.



Der Begriff schulbezogene Veranstaltung ist weiter gefasst als der Begriff Schulveranstaltungen. Für schulbezogene Veranstaltungen gibt es inhaltlich noch bedeutend mehr Möglichkeiten. Einzige Einschränkung: Solche Veranstaltungen müssen auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und dürfen dem Erziehungsziel nicht entgegenstehen. Grundsätzlich finden schulbezogene Veranstaltungen während der unterrichtsfreien Zeit statt. Eine Veranstaltung, die während der Unterrichtszeit stattfindet, kann nur von der Schulbehörde zu einer schulbezogenen Veranstaltung erklärt werden. Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen kann – unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen – durch die Schulbehörde, das (→) Klassen- oder (→) Schulforum bzw. den (→) Schulgemeinschaftsausschuß erfolgen. Die Erklärung ist durch Anschlag in der betreffenden Schule bekannt zu machen, es sei denn, alle in Betracht kommenden Schüler und Schülerinnen sowie deren (→) Erziehungsberechtigte werden davon in Kenntnis gesetzt (vgl. SchUG § 79 Abs. 3). Wird beispielsweise eine Schachmeisterschaft zu einer schulbezogenen Veranstaltung erklärt, ist es ausreichend, nur jene Schüler und Schülerinnen zu informieren, die den entsprechenden Freigegegenstand besuchen. Schulbezogene Veranstaltungen können beispielsweise Mathematik- oder Physik-Wettbewerbe oder sportliche Wettkämpfe sein. Theater- und Konzertbesuche können als Lehrausgang, also als Schulveranstaltung, oder aber als schulbezogene Veranstaltung durchgeführt werden. Gleiches gilt für Ausstellungen, für die Vorführung von Filmen und für Vorträge schulfremder Personen. Sie können ergänzend zum lehrplanmäßigen Unterricht als Schulveranstaltung angeboten werden, wodurch die Teilnahme für alle Schüler und Schülerinnen verpflichtend ist, oder aber als schulbezogene Veranstaltung – in diesem Fall können die Schüler und Schülerinnen selbst entscheiden, ob sie sich zur Teilnahme anmelden wollen oder nicht. Werden schulbezogene Veranstaltungen von zwei oder drei Schulen gemeinsam durchgeführt, können die diesbezüglichen Erklärungen durch die (→) Schulforen bzw. (→) Schulgemeinschaftsausschüsse dieser Schulen vorgenommen werden. Wird eine Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung erklärt, gelten die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, beispielsweise sind schulbezogene Veranstaltungen in gleicher Weise zu beaufsichtigen

wie Schulveranstaltungen (siehe Aufsichtserlass). Die Bereiterklärung einer Lehrperson zur Durchführung einer schulbezogenen Veranstaltung schließt die Gewährung von Reisegebühren nicht aus, sofern von der zuständigen Stelle ein Dienstauftrag erteilt wird; ein solcher Dienstauftrag ist allerdings nur bei Bereiterklärung der Lehrperson zulässig. Ist die Lehrperson, die sich zur Durchführung einer schulbezogenen Veranstaltung bereit erklärt hat, zum gegebenen Zeitpunkt beispielsweise aus Krankheitsgründen verhindert, bedarf die Erteilung eines Dienstauftrages zur Durchführung der Veranstaltung an eine andere Lehrperson nicht deren Bereiterklärung, da eine Veranstaltung, die zu einer schulbezogenen erklärt wurde, durchzuführen ist.

Der Unfall eines Lehrers oder einer Lehrerin während einer solchen Veranstaltung ist ein Dienstatunfall. Der Unfall eines Schülers oder einer Schülerin wird durch die Schülerunfallversicherung erfasst (vgl. ASVG § 175 Abs. 5 Z 1). Der Hin- und der Rückweg gelten als Teil der Veranstaltung (siehe auch Seite 28).

Die Finanzierung einer Schulveranstaltung kann auch durch den Elternverein oder durch außerschulische Stellen erfolgen. Mit der Lockerung des ursprünglichen Werbeverbots an Schulen sowie der Änderung des SchOG 1996 wurde für Bundesschulen vertreten durch die Schuldirektorin oder den Schuldirektor (manchmal im Einvernehmen mit dem SGA) die Möglichkeit geschaffen, einerseits Werbeeinnahmen in unbeschränktem Ausmaß zu erwerben, andererseits gemäß § 128 a und b SchOG Einnahmenüberschüsse aus Schulraumüberlassung und sonstige Drittmittel zweckgebunden zu vereinnahmen. Das bedeutet, dass die Schulen ermächtigt sind, diese Gelder in ihrem Bereich selbständig zu verwenden (also auch für Schulveranstaltungen) und sie nicht an den Staatshaushalt abführen zu müssen.

Schüler und Schülerinnen ab der 9. Schulstufe können sich selbst anmelden, sofern die (→) Erziehungsberechtigten davon Kenntnis haben nachweislich (durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Klassenvorstand) darauf verzichtet, in Kenntnis gesetzt zu werden. Bei Schülern und Schülerinnen niedrigerer Schulstufen hat die Anmeldung durch die (→) Erziehungsberechtigten zu erfolgen (vgl. SchUG § 67 und § 68 lit. f.) Nach Anmeldung besteht Teilnahmepflicht (vgl. Verordnung betreffend die Schulordnung § 2 Abs. 2 Z 6). Da für die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen unter Umständen bestimmte Voraussetzungen (z.B. körperliche Eignung für die Teilnahme an Sportwettkämpfen) erforderlich sind, muss bei Fehlen der Voraussetzungen die Möglichkeit bestehen, die Teilnahme zu untersagen. Dies ist Sache des Schulleiters oder der Schulleiterin bzw. einer von de

(2) Die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der vorhergehenden Anmeldung durch den Schüler. Die Teilnahme ist zu untersagen,

1. der Schüler die für die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung erforderlichen Voraussetzungen zu erbringen oder
2. wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder
3. durch die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung der erfolgreiche Abschluss der Schulstufe in Frage gestellt erscheint.

Zuständig für die Annahme der Anmeldung und für die Untersagung ist der Schulleiter oder ein von ihm hiezu beauftragter Lehrer; die Untersagung hat nach

2. WAS SIND SCHULBEZOGENE VERANSTALTUNGEN?

Anhörung der Klassenkonferenz unter Angabe des Grundes zu erfolgen.

Schulleitung beauftragten Lehrperson. Eine Berufung gegen die Untersagung ist nicht zulässig (vgl. SchUG § 71 Abs. 9).

(3) Schüler, die zur Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung angemeldet sind und deren Teilnahme nicht untersagt worden ist, sind zur Teilnahme verpflichtet, sofern kein Grund für das Fernbleiben im Sinne der Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 45) gegeben ist. Sofern die Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen erfolgt ist, darf sich der Schüler frühestens nach der ersten Veranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor einer weiteren abmelden.

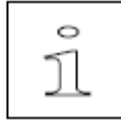
3. Dauer und Ausmaß von Schulveranstaltungen



SchVV § 4

Schulveranstaltungen sind:

1. Veranstaltungen bis zu einem Tag und
2. mehrtägige Veranstaltungen.



Was die Dauer der Schulveranstaltungen bei trifft, so wird lediglich unterschieden zwischen Veranstaltungen, die höchstens einen Tag dauern, und mehrtägigen Veranstaltungen. Dies sichert der einzelnen Schule ein hohes Maß an Flexibilität bei der Gestaltung von Schulveranstaltungen und ermöglicht verschiedene inhaltliche Kombinationen. So kann beispielsweise ein Sprachaufenthalt mit Informationen im Bereich der Politischen Bildung gekoppelt sein, oder es können innerhalb einer Wintersportwoche Schiaktivitäten mit projektähnlichen Vorhaben zu den Themen Sicherheit, Umwelt oder Tourismus kombiniert werden.

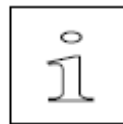
3.1 Veranstaltungen bis zu einem Tag



SchVV § 5

(1) Veranstaltungen bis zu einem Tag dauern jeweils entweder bis zu fünf Stunden oder höchstens einen Tag. Sie

dürfen höchstens in folgendem Ausmaß durchgeführt werden:



Gemeint sind Stunden zu 60 Minuten (keine Unterrichtsstunden).

Die angegebene Zahl von Schulveranstaltungen kann, muss aber nicht durchgeführt werden (es ist lediglich eine Höchstzahl, jedoch keine Mindestzahl angegeben).

Schulstufe/Schulart	Ausmaß (bis zu 5 Stunden)	Ausmaß (mehr als 5 Stunden)
Vorschulstufe, 1. und 2. Schulstufe	in dem unter Bedachtnahme auf die Anforderungen des Lehrplanes erforderlichen Ausmaß	–
3. und 4. Schulstufe	je Schulstufe 13	–
5. bis 8. Schulstufe	je Schulstufe 9	je Schulstufe 2
Polytechnische Schule	10	4
Berufsschule	je Schulstufe 6	je Schulstufe 2
ab der 9. Schulstufe (außer Polytechnische Schule und Berufsschule)	je Schulstufe 9	je Schulstufe 4

(2) Abweichend von Abs. 1 darf in der 3. und in der 4. Schulstufe sowie in der Berufsschule jeweils höchstens eine bis zu fünf Stunden dauernde Veranstaltung länger als fünf Stunden dauern, wenn aus regionalen Gründen und im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Veranstaltung sowie in Bezug auf den Lehrplan mit der Dauer von fünf Stunden das

Das bedeutet, dass sowohl in der 3. als auch in der 4. Klasse Volksschule je zwölf Schulveranstaltungen bis zu fünf Stunden sowie je eine längere angesetzt werden können. In der Berufsschule kann für alle Schulstufen insgesamt nur eine Schulveranstaltung länger als fünf Stunden dauern.

3. DAUER UND AUSMASS VON SCHULVERANSTALTUNGEN

Auslangen nicht gefunden werden kann.

(3) Wenn mit dem gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehenden Ausmaß nicht das Auslangen gefunden wird, können solche Veranstaltungen im Rahmen des gemäß § 8 für mehrtägige Schulveranstaltungen zur Verfügung stehenden und noch nicht konsumierten Ausmaßes durchgeführt werden.

Grundsätzlich kann das für mehrtägige Schulveranstaltungen vorgesehene Kontingent an Tagen auch für eintägige Veranstaltungen herangezogen werden. Dies erhöht den Entscheidungsspielraum der Schulen zusätzlich.

3.2 Mehrtägige Veranstaltungen

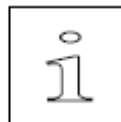


SchVV § 8

(1) Mehrtägige Veranstaltungen dürfen höchstens in folgendem Ausmaß durchgeführt werden:

Schulstufe/Schulart	Ausmaß in Kalendertagen
Vorschulstufe, 1. und 2. Schulstufe	–
3. und 4. Schulstufe	insgesamt 7
5. bis 8. Schulstufe	insgesamt 28 (an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung insgesamt 35, davon mindestens 7 Tage mit Schwerpunktbezug)
Polytechnische Schule	12
Berufsschule	insgesamt 3
ab der 9. Schulstufe (außer Polytechnische Schule und Berufsschule)	je Schulstufe 6 (an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung zusätzlich 6 mit Schwerpunktbezug), wobei eine Zusammenfassung unter Anrechnung auf das Gesamtausmaß zulässig ist

Von den mehrtägigen Schulveranstaltungen ist im Zeitraum der 5. bis 8. Schulstufe sowie im Zeitraum ab der 9. Schulstufe jeweils mindestens eine Veranstaltung bewegungsorientiert durchzuführen.



Das Kontingent für mehrklassige Schulveranstaltungen ist immer klassenbezogen. Das bedeutet: Auch wenn nur für einen Teil der Klasse (z.B. für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an einem Wahlpflichtfach) eine mehrtägige Schulveranstaltung durchgeführt wird, wird dadurch das Kontingent der gesamten Klasse in Anspruch genommen!

Schulen mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt haben mehr Tage zur Verfügung. Von den mehrtägigen Schulveranstaltungen ist auf der 5. bis 8. Schulstufe sowie ab der 9. Schulstufe jeweils mindestens eine bewegungsorientiert durchzuführen. In der AHS-Oberstufe stehen demnach insgesamt 24 Kalendertage für mehrtägige Veranstaltungen zur Verfügung, in der BHS 30. Hier ist die Überschreitung der Höchstzahl in einzelnen Schulstufen zulässig, wenn in den anderen Schulstufen entsprechend weniger Tage für Schulveranstaltungen verwendet werden.

Bezüglich Schulbehörde erster Instanz siehe Glossar. Auslandsveranstaltungen können beispielsweise im Rahmen der Teilnahme an einem EU-Projekt durchgeführt werden (solche Veranstaltungen können maximal bis zu 50 Prozent aus EU-Mitteln finanziert werden). Sollte für die Durchführung von

(2) Sofern für die Durchführung von Auslandsveranstaltungen mit dem auf Grund des Abs. 1 zur Verfügung stehenden Ausmaß nicht das Auslangen gefunden wird, kann die Schulbehörde erster Instanz im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen und

3. DAUER UND AUSMASS VON SCHULVERANSTALTUNGEN

personellen Möglichkeiten ab der 9. Schulstufe (außer Polytechnischer Lehrgang) insgesamt bis zu 15 Kalendertage zusätzlich bewilligen.

EU-Veranstaltungen trotz Bewilligung zusätzlicher 15 Tage nicht genügend Zeit zur Verfügung stehen, so ist es möglich, auf (→) schulbezogene Veranstaltungen (siehe Seite 7, SchUG § 13a) auszuweichen, eventuell in Kombination mit einer Schulveranstaltung.

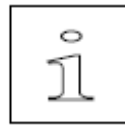
Die Bewilligung von maximal 15 zusätzlichen Tagen kann in Ausnahmefällen auch für andere als EU-Veranstaltungen erfolgen. Zu berücksichtigen sind in jedem Fall die personellen und finanziellen Möglichkeiten. Weitere Voraussetzung: Das gesetzlich vorgesehene Höchstausmaß an Tagen für mehrtägige Schulveranstaltungen muss bereits ausgeschöpft sein. Grundsätzlich sollte jedoch mit dem vorgesehenen Höchstausmaß das Auslangen gefunden werden.

4. Planung



SchVV § 2 Abs. 1 + 2

(1) Bei der Planung von Schulveranstaltungen ist auf die Zielsetzungen des § 1 Abs. 1, auf die Sicherheit und die körperliche Leistungsfähigkeit der Schüler sowie auf die Zahl der für die Durchführung der Schulveranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrer und sonstigen Begleitpersonen sowie auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Unterhaltspflichtigen) Bedacht zu nehmen.



Unter Planung ist hier die Planung einer konkreten Schulveranstaltung zu verstehen.

Die Planung von Schulveranstaltungen wird zumeist auf informeller Ebene begonnen. Veranstaltungen bis zu einem Tag werden zweckmäßigerweise durch die Lehrperson geplant werden, die mit der Leitung der Veranstaltung betraut ist. Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann die Planung entweder einzelnen Lehrern bzw. Lehrerinnen oder aber einem Unterausschuss des (→) Schulgemeinschaftsausschusses bzw. des (→) Schulforums übertragen werden, sofern es sich nicht um die konkrete Vorbereitung einer bestimmten Veranstaltung handelt (siehe Seite 16, SchVV § 2 Abs. 3 zweiter Satz).

(→) Klassen- bzw. (→) Schulforum und (→) Schulgemeinschaftsausschuss haben bei Fragen der Planung von Schulveranstaltungen in jedem Fall Beratungsrecht. Entscheiden können die genannten Gremien, welche Arten mehrtägiger Schulveranstaltungen durchgeführt werden und wie viel sie kosten dürfen (vgl. SchUG § 63 a Abs. 2 Z 1 lit. a und Z 2 lit. c sowie SchUG § 64 Abs. 2 Z 1 lit. a und Z 2 lit. c).

Da die Kostenfrage bei der Planung eine grundlegende Rolle spielt, muss das (→) Schulforum bzw. der (→) Schulgemeinschaftsausschuss von der Schulleitung über die Budgetsituation der Schule und über die für Schulveranstaltungen bereitstehenden Mittel (auch über finanzielle Mittel aus Werbung und Sponsoring, vgl. S. 8) genau informiert werden.

(Bezüglich Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfassung der schulparterschaftlichen Gremien siehe „Schuldemokratie und Schulgemeinschaft“, Teil 2 der Informationsblätter zum Schulrecht.)

Eine Schulveranstaltung darf nicht durchgeführt werden, wenn auch nur ein einziger der angeführten Punkte zutrifft.

Beeinträchtigt wird die Erfüllung des Lehrplans, wenn die Unterrichtszeit auf Grund der Durchführung von Schulveranstaltungen dermaßen eingeschränkt wird, dass die für die jeweilige Schulstufe vorgesehenen Lehrplanziele nicht erreicht werden können.

(2) Schulveranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn

1. sie nicht der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes dienen,
2. sie die Erfüllung des Lehrplanes beeinträchtigen,
3. für die an der Veranstaltung nicht teilnehmenden Schüler kein Unterricht angeboten werden kann,
4. die durch die Veranstaltung erwachsenden Kosten nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen,
5. der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung nicht gegeben erscheint, insbesondere bei Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit der Schüler, oder
6. eine ausreichende finanzielle Bedeckung nicht gegeben ist.

4.1 Kosten

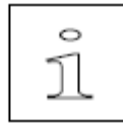


SchVV § 3

(1) Kostenbeiträge dürfen nur für Fahrt (einschließlich Aufstiegs-
hilfen), Nächtigung, Verpflegung,
Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, die
leihweise Überlassung von Gegenständen, Kosten im
Zusammenhang mit der Erkrankung eines Schülers
sowie für Versicherungen eingehoben werden.

(2) Die durch eine Schulveranstaltung den Erzie-
hungsberechtigten voraussichtlich erwachsenden Kos-
ten sind diesen unter Bedachtnahme auf gewährte oder
mögliche Unterstützungsbeiträge rechtzeitig bekannt
zu geben. Über die von den Erziehungsberechtigten zu
tragenden Kosten für mehrtägige Veranstaltungen
entscheidet das Klassen- oder Schulforum bzw. der
Schulgemeinschaftsausschuß.

(3) Vereinbarungen zB mit Beherbergungsbetrieben
oder Transportunternehmen sollen die Bezeichnung
der Schulveranstaltung und ihre konkrete Zielsetzung
sowie Regelungen für den Rücktrittsfall enthalten.



*Die Einhebung der Kostenbeiträge hat
nach dem System der Kassabuch-
führung zu erfolgen. Eine Verbuchung
von Kostenbeiträgen auf Privatkonten
von Lehrern bzw. Lehrerinnen ist
durch das Gesetz nicht gedeckt. Elternvereine als
privatrechtliche Organisationen können nicht zur Ver-
waltungstätigkeit herangezogen werden.*

*Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin oder die von der
Schulleitung mit der Planung der Schulveranstaltung
betraute Lehrkraft müssen sowohl auf die Kosten als
auch auf gewährte Ermäßigungen und tatsächlich
angebotene Unterstützungen (z.B. Sportgeräteverleih)
ausdrücklich hinweisen.*

*Beispielsweise kann Schülern und Schülerinnen, die
Schulbeihilfe beziehen, eine außerordentliche Unter-
stützung für Schulveranstaltungen gewährt werden
(vgl. Schülerbeihilfengesetz § 20 a).*

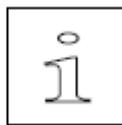
*Siehe dazu die Mustervereinbarung im Anhang. Ver-
gibt ein Verkehrsunternehmen oder ein Beherber-
gungsbetrieb Freiplätze, so hat dies den Schülern und
Schülerinnen zugute zu kommen. Wenn allerdings von
einem Dritten (z.B. von einem Beherbergungs- oder
Transportunternehmen, einer Liftgesellschaft oder
einer anderen Institution, etwa einem Elternverein)
Lehrern oder Lehrerinnen Leistungen unentgeltlich zur
Verfügung gestellt werden, die ansonst nach der Rei-
segebührenvorschrift oder der Verordnung über die
Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstal-
tungen vergütet werden müssten, dürfen diese Lei-
stungen unter Verzicht auf diese Vergütungen ange-
nommen werden. Dadurch reduziert sich in so einem
Fall der aus dem Schulbudget zu finanzierende Auf-
wand für die Schulveranstaltung.*

4.2 Leitung und Begleitung



SchVV § 2 Abs. 3 – 6

(3) Der Schulleiter hat einen fachlich
geeigneten Lehrer der betreffenden
Schule mit der Leitung der Schul-
veranstaltung zu beauftragen. Dem
Leiter einer Schulveranstaltung obliegen insbesondere
die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der
Veranstaltung, ihre Koordination im Rahmen der Schule
und die Kontakte mit außerschulischen Stellen.



*Welche Lehrer und Lehrerinnen für die
Leitung welcher Schulveranstaltungen
geeignet sind, hängt von ihrer fach-
lichen Qualifikation, dem Inhalt der
Veranstaltung und anderen für die
Veranstaltung relevanten Faktoren (z.B. Auslands-
erfahrung) ab. Die Entscheidung trifft der Schulleiter
bzw. die Schulleiterin.*

(4) Der Schulleiter hat weiters neben dem Leiter der Veranstaltung (Abs. 3) in Absprache mit diesem anstaltseigene geeignete Lehrer oder andere geeignete Personen als Begleitpersonen in folgender Anzahl festzulegen:

1. bei Schulveranstaltungen in der Dauer von bis zu einem Tag bis zur 4. Schulstufe eine Begleitperson bei mehr als 15 teilnehmenden Schülern und
 2. bei Schulveranstaltungen in der Dauer von bis zu einem Tag ab der 5. Schulstufe und bei mehrtägigen Schulveranstaltungen
 - a) mit überwiegend leibesezierlichen Inhalten je eine Begleitperson ab 12 bis 16 teilnehmenden Schülern und für je weitere 12 bis 16 teilnehmende Schüler,
 - b) mit überwiegend projektbezogenen Inhalten je eine Begleitperson ab 17 bis 22 teilnehmenden Schülern und für je weitere 17 bis 22 teilnehmende Schüler und
 - c) mit überwiegend sprachlichen Schwerpunkten je eine Begleitperson ab 23 bis 27 teilnehmenden Schülern und für je weitere 23 bis 27 teilnehmende Schüler.
- Bei Veranstaltungen bis zu einem Tag kann der Schulleiter, bei mehrtägigen Veranstaltungen das Klassenoder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 63a und § 64 des Schulunterrichtsgesetzes) abweichende Festlegungen treffen.

Auch die Bestimmung der Begleitpersonen für eine Schulveranstaltung obliegt der Schulleitung.

Anstaltseigene Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, an einer Schulveranstaltung teilzunehmen. Bei der Einteilung ist jedoch auf dienstliche und persönliche Umstände Bedacht zu nehmen (z.B. Teilzeitbeschäftigung, Maturavorbereitungen, Betreuung eigener Kinder). Im Falle der Erstellung und Änderung des Dienstplans und der Diensterteilung, sofern sich diese auf einen längeren Zeitraum bzw. mehrere Bedienstete beziehen, hat der Schulleiter bzw. die Schulleiterin das Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss herzustellen (vgl. Bundes-Personalvertretungsgesetz § 9 Abs. 2). In den „Empfehlungen zur Durchführung von Sportwochen und von Schulveranstaltungen mit bewegungsorientiertem Schwerpunkt“ wird konkretisiert, was unter geeigneten Lehrern, Lehrerinnen oder anderen Personen zu verstehen ist. Geeignet sind demnach Personen, die eine abgeschlossene Ausbildung für die jeweilige Sportart haben. Wenn für bestimmte Sportarten weder Lehrer, Lehrerinnen noch andere Personen aus dem Umfeld der Schule die Eignung zur Erteilung des jeweiligen Sportunterrichts aufweisen, können – den genannten Empfehlungen zufolge – geeignete gewerbliche Unternehmen herangezogen werden. Als geeignet gelten gemäß den Empfehlungen gewerbliche Betriebe, die durch die jeweilige Berufsfachorganisation anerkannt werden. Geeignete Begleitpersonen können bei Wandertagen auch Eltern sein, bei Sprachreisen beispielsweise Sprachstudenten oder -studentinnen.

Die entscheidenden Kriterien für die Festlegung der Zahl bzw. die Auswahl der Begleitpersonen, die neben dem Leiter bzw. der Leiterin an der Schulveranstaltung teilnehmen, sind der pädagogische Ertrag der Veranstaltung und die Sicherheit der Schüler und Schülerinnen.

Mit steigender Schülerzahl wird laut Regelung (Z 2) die Bandbreite hinsichtlich Begleitpersonen größer. Konkret:
Schulveranstaltungen mit überwiegend leibesezierlichen Inhalten:

0 Begleitpersonen: bis 15 Schüler und Schülerinnen

1 Begleitperson: 12 bis 31 Schüler und Schülerinnen

2 Begleitpersonen: 24 bis 47 Schüler und Schülerinnen

3 Begleitpersonen: 36 bis 63 Schüler und Schülerinnen

4 Begleitpersonen: 48 bis 79 Schüler und Schülerinnen

5 Begleitpersonen: 60 bis 95 Schüler und Schülerinnen

6 Begleitpersonen: 72 bis 111 Schüler und Schülerinnen

usw.

Schulveranstaltungen mit überwiegend projektbezogenen Inhalten:

0 Begleitpersonen: bis 21 Schüler und Schülerinnen

1 Begleitperson: 17 bis 43 Schüler und Schülerinnen

2 Begleitpersonen: 34 bis 65 Schüler und Schülerinnen

3 Begleitpersonen: 51 bis 87 Schüler und Schülerinnen
 4 Begleitpersonen: 68 bis 109 Schüler und Schülerinnen
 5 Begleitpersonen: 85 bis 131 Schüler und Schülerinnen
 6 Begleitpersonen: 102 bis 153 Schüler und Schülerinnen
 usw.

Schulveranstaltungen mit überwiegend sprachlichen

Schwerpunkten:

0 Begleitpersonen: bis 26 Schüler und Schülerinnen
 1 Begleitperson: 23 bis 53 Schüler und Schülerinnen
 2 Begleitpersonen: 46 bis 80 Schüler und Schülerinnen
 3 Begleitpersonen: 69 bis 107 Schüler und Schülerinnen
 4 Begleitpersonen: 92 bis 134 Schüler und Schülerinnen
 5 Begleitpersonen: 115 bis 161 Schüler und Schülerinnen
 6 Begleitpersonen: 138 bis 188 Schüler und Schülerinnen
 usw.

Wie viele Begleitpersonen im konkreten Fall tatsächlich erforderlich sind, hängt nicht zuletzt vom Inhalt der jeweiligen Schulveranstaltung ab. Da dieser Inhalt an den einzelnen Schulen autonom festgelegt wird, können die (→) schulparterschaftlichen Gremien auch eine andere als in der Verordnung vorgesehene Zahl von Begleitpersonen festlegen. Eine abweichende Festlegung kann beispielsweise darin bestehen, dass auch bei einer geringeren als der im Gesetz angeführten Schülerzahl (zusätzliche) Begleitpersonen an der Veranstaltung teilnehmen. Diese Festlegung muss allerdings vom Schulleiter bzw. von der Schulleiterin rechtlich ebenso wie organisatorisch vertreten werden (vgl. SchUG § 63a Abs. 17 und § 64 Abs. 16). Steht die für erforderlich gehaltene Zahl der Begleitpersonen nicht zur Verfügung, darf die Schulveranstaltung nicht abgehalten werden.

Ebenso wie die Lehrer und Lehrerinnen haben die übrigen Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen die Pflicht, die Schüler und Schülerinnen zu beaufsichtigen. Sie sind – gemäß SchUG § 56 Abs. 1 – vom Schulleiter bzw. der Schulleiterin oder von der vom Schulleiter bzw. von der Schulleiterin bestimmten Lehrperson (= Leiter bzw. Leiterin der Veranstaltung) auf die entsprechenden Vorschriften ausdrücklich hinzuweisen (siehe Aufsichtserlass, Kapitel Persönlicher Geltungsbereich).

(5) Die Festlegung der Zahl der Begleitpersonen gemäß Abs. 4 Z 2 lit. a bis c sowie eine von Abs. 4 Z 1 und 2 abweichende Festlegung der Zahl der Begleitpersonen gemäß Abs. 4 letzter Satz hat vorwiegend im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler sowie auf den pädagogischen Ertrag der Veranstaltung zu erfolgen, wobei auf

1. die Schulstufe und die Schulart,
2. die Zusammensetzung der Klasse (zB Integrationsklasse) und die Reife der Schüler sowie
3. die Art und den Inhalt der Veranstaltung

Bedacht zu nehmen ist. Weiters sind die Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu beachten.

(6) Die Leistung Erster Hilfe muß gewährleistet sein.

Bei der Vorbereitung von Schulveranstaltungen ist – unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Situation – darauf Bedacht zu nehmen, dass Begleitpersonen im Ernstfall Erste Hilfe zu leisten imstande sind (Ausrüstung).

Dies gilt für alle Arten von Schulveranstaltungen.

4.3 Teilnahme



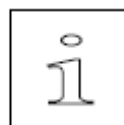
SchUG § 13 Abs. 3 + 4

(3) Die Schüler sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die

Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegenschaften stattfindet, sofern nicht

1. die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 45) anzuwenden sind oder
2. der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz einen Schüler von der Teilnahme an der Schulveranstaltung ausgeschlossen hat oder
3. mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist.

Ein Ausschluss gemäß Z 2 darf nur dann erfolgen, wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.



Die Teilnahme an Schulveranstaltungen ist ebenso verpflichtend wie die Teilnahme am Unterricht. SchUG § 45 besagt, dass das Fernbleiben vom Unterricht nur

zulässig ist

- *bei gerechtfertigter Verhinderung (z.B. bei Krankheit oder außergewöhnlichen Ereignissen im Leben des Schülers oder der Schülerin),*
- *bei Erlaubnis zum Fernbleiben (diese ist aus wichtigen Gründen über Ansuchen zu erteilen),*
- *bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen aus gesundheitlichen Gründen. Schüler und Schülerinnen, die keine Zeckenimpfung haben, können gemäß einem Erlass des Bundesministeriums für Unterricht (vgl. RS 94/93, Zl. 400064/1-III/13/93) von der Teilnahme an Schulveranstaltungen in Gebieten, in denen eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, freigestellt werden.*

Keine Teilnahmepflicht besteht, wenn die Schüler oder Schülerinnen im Rahmen einer Schulveranstaltung außerhalb des Wohnorts übernachten müssen. In diesem Fall bedarf die Nichtteilnahme an der Schulveranstaltung keiner weiteren Begründung.

Auch die Befreiung vom Turnunterricht bedeutet nicht unbedingt, dass der betreffende Schüler oder die betreffende Schülerin nicht an Sportveranstaltungen teilnehmen darf. Zum einen ist zu klären, gegen welche Art sportlicher Betätigung medizinische Bedenken bestehen. Wenn keine medizinischen Gründe gegen die Teilnahme sprechen, so ist diese rechtlich zulässig.

Auch die Schwangerschaft einer Schülerin ist kein Kriterium, sie von der Teilnahme an Schulveranstaltungen auszuschließen. Es würde sich dabei um eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts handeln. Allerdings ist die Mutterschutzfrist ein Grund fernzubleiben.

(4) Schüler, die aus dem Grunde des Abs. 3 Z 2 und 3 an einer Schulveranstaltung nicht teilnehmen, sind vom Schulleiter nach Möglichkeit einer anderen Klasse zu einem ersatzweisen Schulbesuch zuzuweisen. Die Beurteilung der Erreichung des Lehrzieles der betreffenden Schulstufe hat ohne Rück-

Gemäß Schulveranstaltungsverordnung dürfen Schulveranstaltungen nur durchgeführt werden, wenn für die nicht teilnehmenden Schüler und Schülerinnen Unterricht angeboten werden kann (vgl. SchVV § 2 Abs. 2 Z 3). Im Rahmen des Ersatzunterrichts können Nachschularbeiten oder Einstufungsprüfungen anberaumt werden.

4. PLANUNG

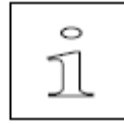
sicht auf die Nichtteilnahme an der Schulveranstaltung zu erfolgen.



SchVV § 9 Abs. 2

Die Einbeziehung einer Klasse in eine mehrtägige Veranstaltung setzt die Teilnahme von zumindest 70% der Schüler der Klasse voraus. Sofern sich die Schulveranstaltung hauptsächlich auf Unterrichtsgegenstände bezieht, die in Schülergruppen unterrichtet werden, setzt die Einbeziehung einer Schülergruppe in eine mehrtägige Veranstaltung die Teilnahme von zumindest 70% der Schüler dieser Gruppe voraus. Mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz kann die Prozentzahl unterschritten werden, sofern wegen der gerechtfertigten Nichtteilnahme von Schülern die Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet ist und kein Mehraufwand verursacht wird.

Die Nichtteilnahme an einer Schulveranstaltung darf den Schülern und Schülerinnen bei der Beurteilung nicht zum Nachteil gereichen.



Bezüglich Schulbehörde erster Instanz siehe Glossar.

Die Nichtteilnahme an einer Schulveranstaltung ist gerechtfertigt, wenn diese mit einer Nächtigung verbunden ist oder der Schüler bzw. die Schülerin aus Krankheitsgründen nicht teilnehmen kann (vgl. SchUG § 45).

Grundsätzlich gilt die 70-Prozent-Klausel, denn Schulveranstaltungen dienen der Ergänzung des Unterrichts und sind daher aus pädagogischen ebenso wie aus finanziellen Erwägungen heraus nur dann sinnvoll, wenn möglichst viele Schüler und Schülerinnen daran teilnehmen. In konkreten Fällen allerdings kann die 70-Prozent-Klausel zu einem Problem werden. Wenn in einer Klasse beispielsweise die Hälfte der Schüler und Schülerinnen sich für Musik und die andere für Bildnerische Erziehung entschieden hat, wäre der pädagogische Ertrag einer Schulveranstaltung mit musikalischem Schwerpunkt für die Hälfte der Klasse gering; es wäre daher nicht nur verständlich, sondern auch gerechtfertigt, dass die Schüler und Schülerinnen, die sich für Bildnerische Erziehung entschieden haben, daran nicht teilnehmen. Eine Lösung des Problems könnte in diesem Fall – sofern die Voraussetzungen vorhanden sind – in der Kombination zweier unterschiedlicher Schwerpunkte (Musik und Bildnerische Erziehung) im Rahmen ein und derselben Schulveranstaltung sein.

Auf diese Weise könnte das für mehrtägige Schulveranstaltungen zur Verfügung stehende Kontingent an Tagen tatsächlich von allen Schülern und Schülerinnen der Klasse ausgeschöpft werden. Was die Teilnahme an Schulveranstaltungen in einem Wahlpflichtfach betrifft, so beziehen sich die 70 Prozent lediglich auf die Gruppe jener Schüler und Schülerinnen, die sich für das Wahlpflichtfach entschieden haben. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass auch für die anderen Schüler und Schülerinnen entsprechende Angebote zur Verfügung stehen.

Um nicht starr an der 70-Prozent-Klausel festzuhalten, sondern in Ausnahmefällen eine sinnvolle Lösung zu ermöglichen, kann mit Bewilligung der (→) Schulbehörde erster Instanz dieser Anteil unterschritten werden. Die Mitteilung an die Schulbehörde erster Instanz erfolgt durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin. Beispielsweise kommt es vor, dass in einer Klasse ein erheblicher Teil der Schüler und Schülerinnen auf Grund des Religionsbekenntnisses nicht an einer mehrtägigen Schulveranstaltung teilnimmt; dennoch kann es zweckmäßig sein, die Schulveranstaltung mit

den restlichen Schülern und Schülerinnen durchzuführen. Allerdings darf dadurch kein Mehraufwand gegenüber der Durchführung der Veranstaltung mit mehr als 70 Prozent der Schüler und Schülerinnen entstehen, auch nicht hinsichtlich des Unterrichts, der den nicht teilnehmenden Schülern und Schülerinnen angeboten werden muss, denn grundsätzlich soll das Budget, das für Schulveranstaltungen zur Verfügung steht, allen Schülern und Schülerinnen zugute kommen.

Sollte die Durchführung einer Schulveranstaltung an der Teilnehmerzahl scheitern, so bleibt immer noch die Möglichkeit, sie als (→) schulbezogene Veranstaltung (siehe Seite 7) zu organisieren und durchzuführen.

5. Entscheidung über die Durchführung

5.1 Veranstaltungen bis zu einem Tag



SchVV § 6
Ziel, Inhalt und Dauer von
Veranstaltungen bis zu einem Tag
sind vom Schulleiter oder den von ihm

bestimmten Lehrern festzulegen. Auf das Recht des Klassen- oder Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses (§ 63 a Abs. 2 Z 2 lit. c und § 64 Abs. 2 Z 2 lit. c des Schulunterrichtsgesetzes) sowie der Schüler (§§ 57 a und 58 des Schulunterrichtsgesetzes) ist Bedacht zu nehmen.



In SchUG § 63 a Abs. 2 Z 2 lit. c ist das Beratungsrecht des (→) Klassen- bzw. (→) Schulforums bei der Planung von Schulveranstaltungen verankert, in SchUG § 64 Abs.

2 Z 2 lit. c das Beratungsrecht des (→) Schulgemeinschaftsausschusses. Die Beiziehung des Schularztes oder der Schulärztin zu den Beratungen ist möglich und kann in Hinblick auf die körperliche Beanspruchung der Kinder und Jugendlichen beispielsweise bei sportlichen Veranstaltungen zweckmäßig sein (vgl. SchUG § 66).

SchUG § 57 a legt die Rechte des einzelnen Schülers und der einzelnen Schülerin (beispielsweise auf Anhörung, auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen, auf Beteiligung an der Gestaltung des Unterrichts) fest. SchUG § 58 bezieht sich auf die Mitwirkungsrechte der Schülerverepater und -vertreterinnen (z.B. Recht auf Anhörung, Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen, Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichts).

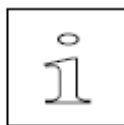
Die Entscheidung, was gemacht wird, ebenso wie die Entscheidung, ob eine Schulveranstaltung überhaupt durchgeführt wird, trifft die Schulleitung bzw. eine von ihr bestimmte Lehrperson. In der Praxis wird der Schulleiter bzw. die Schulleiterin diese Entscheidung nur dann selbst treffen, wenn die ganze Schule davon betroffen ist; wenn sie hingegen nur eine Klasse angeht, wird der zuständige Lehrer oder die zuständige Lehrerin entscheiden.

5.2 Mehrtägige Veranstaltungen



SchVV § 9 Abs. 1
Über Ziel, Inhalt, Dauer und allenfalls
erforderliche Durchführungsbestimmungen
von mehrtägigen Veran-

staltungen gemäß § 4 Z 2 entscheidet das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss gemäß § 63a und § 64 des Schulunterrichtsgesetzes.



Für mehrtägige Schulveranstaltungen gilt: Ob sie überhaupt durchgeführt werden, entscheidet das (→) Klassenforum bzw. (→) Schulforum oder der (→) Schulgemeinschafts-

ausschuss gemäß SchUG § 63 a Abs. 2 Z 1 lit. a und SchUG § 64 Abs. 2 Z 1 lit. a. Diese Gremien bestimmen daher auch die Art der Schulveranstaltung (Festlegung von Inhalten und Rahmenbedingungen). Für die vorbereitende Planung einer Schulveranstaltung kann der Schulgemeinschaftsausschuss auch einen Unterausschuss einsetzen.

Für die tatsächliche Organisation ist die mit der Leitung der Schulveranstaltung betraute Lehrperson zuständig. Im Hinblick auf die Kosten, die mit mehrtägigen Veranstaltungen verbunden sind, ist vor allem die Mitentscheidung der (→) Erziehungsberechtigten von Bedeutung. Sollte dem (→) Schulforum oder dem (→) Schulgemeinschaftsausschuss keine einschlägig ausgebildete Lehrkraft angehören, so empfiehlt es sich, eine solche den Beratungen beizuziehen und anzuhören (z.B. einen Sportlehrer bei der Planung einer Sportwoche).

6. Durchführung

6.1 Richtlinien für Veranstaltungen bis zu einem Tag



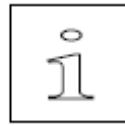
SchVV § 7

(1) Die Schüler und die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über die näheren

Umstände zu informieren (zB konkrete Dauer, allfälliger Treffpunkt außerhalb der Schule, Fahrpläne, Ausrüstungsgegenstände, Bekleidung, finanzielles Erfordernis).

(2) Auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler ist besonders zu achten. Ein sicherheitsorientiertes Verhalten der Schüler ist anzustreben.

(3) Die Schüler sind auf relevante Rechtsvorschriften wie zB Schulunterrichtsrecht, Jugendschutz, Straßenverkehrsordnung, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften hinzuweisen. Auf die Einhaltung dieser relevanten Rechtsvorschriften ist zu achten.



Was unter „rechtzeitig“ zu verstehen ist, hängt von der jeweiligen Situation ab. In jedem Fall muss die Möglichkeit gegeben sein, sich auf die Schul-

veranstaltung entsprechend vorzubereiten.

Die Information wird in der Regel durch den die Veranstaltung planenden Lehrer bzw. die Lehrerin oder eine Begleitperson erfolgen.

Dazu gehört beispielsweise die Information der Schüler und Schülerinnen über Verkehrsregeln.

Bei Betriebsbesuchen ist unter Umständen darauf zu achten, dass die Schüler und Schülerinnen Sicherheitskleidung, Augenschutz oder einen Helm tragen. Eine Einbeziehung in den Arbeitsprozess ist allerdings nichtzulässig. Das heißt, die Schüler und Schülerinnen sollen zwar Tätigkeiten kennen lernen, dürfen aber selbst keine Geräte bedienen.

6.2 Richtlinien für mehrtägige Veranstaltungen



SchVV § 10 Abs. 1 – 4

(1) Die Schüler und die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig vor Beginn der

Veranstaltung über die näheren Umstände zu informieren (zB konkrete Dauer, Adresse der Unterkunft, Fahrpläne, Ausrüstungsgegenstände, Bekleidung, finanzielles Erfordernis). Die Schüler sind weiters mit den Informationen über das Reiseziel vertraut zu machen.

(2) Bei der Auswahl der Unterkünfte sind das Vorhandensein geeigneter Aufenthaltsräume sowie ausreichender sanitärer Anlagen zu beachten. Die gleichzeitige Unterbringung von Schülerinnen und Schülern in einer Unterkunft ist nur dann zulässig, wenn für die Nächtigung eine räumliche Trennung (einschließlich der sanitären Anlagen) nach Geschlechtern gewährleistet ist. Bei Gemeinschaftsunterkünften ist eine gesonderte Unterbringung ohne Möglichkeit der Aufsichtsführung durch Lehrer oder Begleitpersonen nicht zulässig.

(3) Auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler ist besonders zu achten. Ein sicherheitsorientiertes Verhalten der Schüler ist anzustreben. Auf spezielle Gewohnheiten, Gebräuche und Gefahren, die mit dem Besuch eines auswärtigen Reisezieles verbunden sind,



Zu den Informationen über das Reiseziel zählt unter anderem das Wissen um Sitten und Gebräuche des zu besuchenden Landes oder um abweichende Verkehrsregeln (z.B.

Linksfahrordnung).

6. DURCHFÜHRUNG



ist hinzuweisen.

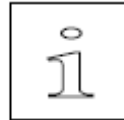
(4) Die Schüler sind auf relevante Rechtsvorschriften wie zB Schulunterrichtsrecht, Jugendschutz, Straßenverkehrsordnung, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften hinzuweisen. Auf die Einhaltung dieser relevanten Rechtsvorschriften ist zu achten.

6.3 Verhalten der Schüler und Schülerinnen



Schulordnung § 3 Abs. 1

Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht, zu einer Schulveranstaltung und einer schulbezogenen Veranstaltung hat der Schüler dem Lehrer den Grund seiner Verspätung anzugeben.



In der Praxis ist es überdies zweckmäßig, wenn die Lehrperson vor der Veranstaltung Hinweise gibt, wie sich Schüler und Schülerinnen im Falle einer Verspätung zu verhalten haben.

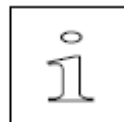
haben.

Das verspätete Eintreffen ist im Klassenbuch zu vermerken (vgl. Schulordnung § 3 Abs. 3).



Schulordnung § 4 Abs. 1

Die Schüler haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.



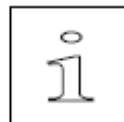
Beispielsweise ist zu einem Schikurs die entsprechende Sportkleidung mitzubringen sowie bei Wandertagen und Bergtouren geeignetes Schuhwerk.



Schulordnung § 9 Abs. 1 + 2

§ (1) Der Genuß alkoholischer Getränke ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

(2) Das Rauchen ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt. Soweit jugendschutzgesetzliche Bestimmungen und das Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995, in seiner jeweils geltenden Fassung nicht entgegenstehen und es sich nicht um allgemeinbildende Pflichtschulen handelt, kann die Hausordnung das Rauchen den Schülern in genau zu bestimmenden Teilen der Schulliegerschaft gestatten. Die Raucherlaubnis kann sich auch auf Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen beziehen, nicht jedoch auf Räume, in denen Schüler untergebracht sind.

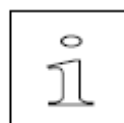


Die Schulordnung sieht ein generelles Rauchverbot an Schulen und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen vor. Die schulparterschaftlichen Gremien können durch die Hausordnung Ausnahmen vom generellen Rauchverbot beschließen. Auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und des Tabakgesetzes ist jedoch Bedacht zu nehmen.



SchVV § 10 Abs. 5

§ Stört ein Schüler den geordneten Ablauf einer Schulveranstaltung in schwerwiegender Weise oder wird durch sein Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet, so kann der Leiter der Schulveranstaltung den Schüler von der weiteren Teilnahme an der Schulveranstaltung ausschließen. In diesem Fall sind der Schulleiter und die Erziehungsberech-



Sofern die (→) Erziehungsberechtigten für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen wollen, haben sie eine Adresse anzugeben, an der sie erreichbar sind (vgl. Aufsichtserlass Z 6).

tigten des betreffenden Schülers unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen werden.

6.4 Aufsichtspflicht

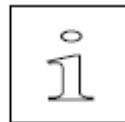
6.4.1 Sinn der Aufsichtspflicht



SchUG § 51 Abs. 3

Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn

des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen – ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit – und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt.



Das Wort „insbesondere“ besagt, dass sich eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nicht nur auf die ausdrücklich erwähnte körperliche Sicherheit bzw.

Gesundheit der Schüler und Schülerinnen bezieht, sondern darüber hinaus auch die Verpflichtung beinhaltet, körperlichen bzw. wirtschaftlichen Schaden von dritten Personen bzw. deren Eigentum, ebenso wie etwa von Bundeseigentum, abzuhalten (vgl. Aufsichtserlass Z 3). Die Aufsichtspflicht gehört zu den Dienstpflichten von Lehrern und Lehrerinnen. Wird die Dienstpflicht schuldhaft verletzt, hat dies disziplinarrechtliche Folgen (vgl. Aufsichtserlass). Insbesondere bei Schülerunfällen (z.B. fahrlässige Körperverletzung) können in Zusammenhang mit der Verletzung der Aufsichtspflicht auch die Bestimmungen des Strafgesetzes wirksam werden (vgl. Aufsichtserlass). Darüber zu wachen, ob Schüler und Schülerinnen religiöse Vorschriften einhalten (z.B. ob Kinder christlicher Konfession sonntags die Messe besuchen, ob Kinder islamischer und mosaischer Konfession sich an die jeweiligen Speisegesetze halten), gehört nicht zur Aufsichtspflicht von Lehrern und Lehrerinnen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Schüler und Schülerinnen nicht daran gehindert werden, den Vorschriften ihres religiösen Bekenntnisses gemäß zu leben.

6.4.2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich



Schulordnung § 2 Abs. 1

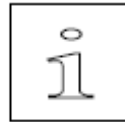
Die Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichtes sowie vor Beginn von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltung bzw. der schulbezogenen Veranstaltung. Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 7. Schulstufe darf entfallen, wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichtes, von Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG), von schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG) und der individuellen Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b SchUG) zweckmäßig ist und weiters im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 9. Schulstufe darf entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.



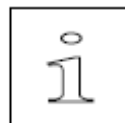
Aufsichtserlass Z 1.2, 4, 5

Aufsichtserlass Z 4 Abs. 1:
Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Beaufsichtigung hinsichtlich aller Schüler in den oben genannten Zeiträumen. Die Intensität und die Form der Aufsichtsführung kann jedoch situationsbezogen differieren. So ist in gefährlichen Situationen (Turnunterricht, Schulveranstaltungen in fremden Verkehrszonen, etc.), aber auch an Schultagen, welche auf Grund besonderer Ereignisse ungewöhnlich ablaufen, ebenso wie in Klassen, in welchen sich Kinder mit Behinderungen oder verhaltensauffällige Kinder befinden, ein strengerer Maßstab anzulegen als in alltäglichen Situationen des Schulalltages. Ebenso wird eine noch geringe Erfahrung des Lehrers, zum Beispiel mit der betreffenden Klasse, einen strengeren Maßstab erfordern. Weiters wird der Informationsstand der Schüler über Gefahrenquellen und die Beziehung zur Umgebung zu berücksichtigen sein. Die Aufsichtsmaßnahmen werden auch vom Verhältnis der Anzahl der Aufsichtspersonen zur Anzahl der ihnen anvertrauten Schüler abhängig sein. So hat der Lehrer im konkreten Einzelfall die jeweils angemessene Intensität der Beaufsichtigung (von „nicht aus den Augen lassen“ bis „in der Nähe oder erreichbar sein“) eigenverantwortlich zu wählen.

Aufsichtserlass Z 1.2 Abs. 1-3:
Finden Unterrichtsstunden, Schulveranstaltungen



Schüler und Schülerinnen ab der 9. Schulstufe sind Schüler und Schülerinnen der Polytechnischen Schule, der Berufsschulen sowie Schüler und Schülerinnen allgemein bildender höherer Schulen (AHS) ab der 5. Klasse und sonstiger höherer und mittlerer Schulen.



Im Folgenden werden einige Passagen des Aufsichtserlasses erläutert. Da aber auch andere Teile wichtige Bestimmungen enthalten, findet sich im Anhang ab Seite 31 der komplette Text des Aufsichtserlasses.

Zu den Aufsichtspersonen zählen bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen auch die Begleitpersonen. Diese sind auf die entsprechenden Vorschriften hinzuweisen.

oder schulbezogene Veranstaltungen anschließend an einen in der Schule stattfindenden Unterricht an einem anderen Ort als in der Schule (also disloziert) statt, so sind die Schüler unter Aufsicht an diesen Ort und zurück zur Schule zu führen. Falls es zweckmäßig ist, können Schüler ab der 7. Schulstufe, sofern es ihre körperliche und geistige Reife zulässt, auch ohne Aufsicht an den betreffenden Ort und allenfalls zur Schule zurück geschickt werden.

Findet ein solcher Unterricht, eine Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung in der letzten Unterrichtsstunde statt, so können alle oder einzelne Schüler ab der 7. Schulstufe unmittelbar vom Ort dieses Unterrichts, der Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung entlassen werden, sofern dies zweckmäßig und unbedenklich erscheint (so z.B., wenn der Unterricht, die Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung in der Nähe der Wohnung des Schülers stattfindet, der Rückweg in die Schule einen Umweg bedeuten würde, der Schüler mit der Umgebung gut vertraut ist und damit kein zusätzliches Sicherheitsrisiko für den Schüler entsteht).

Dies bedeutet, dass sich Schüler und Schülerinnen ab der 7. Schulstufe, sofern es ihre körperliche und geistige Reife zulässt, nicht gemeinsam mit der Klasse bzw. Gruppe unter Aufsicht eines Lehrers oder einer Lehrerin zu einer Schulveranstaltung begeben müssen. Der Hin- und Rückweg bzw. die An- und Abreise kann auch selbständig, unter Umständen auch von bzw. zu einem anderen Ort erfolgen. Für Schüler und Schülerinnen bis zur 7. Schulstufe ist dafür das Einverständnis der Erziehungsberechtigten Voraussetzung.

Schüler und Schülerinnen ebenso wie Lehrpersonen sind auf dem Weg zu oder von einer Schulveranstaltung lediglich unfall-, nicht aber haftpflicht-versichert. Es ist daher Vorsicht geboten, diesen Weg mit dem Privatauto zurückzulegen. Verursacht ein Schüler oder eine Schülerin auf diesem Weg einen Autounfall, so werden allfällige Schadenersatzansprüche von Insassen nur dann abgegolten, wenn eine entsprechende private Haftpflichtversicherung besteht. Für Lehrpersonen besteht unter Umständen die Möglichkeit, sich eine Anreise zu oder eine Abreise von einer Schulveranstaltung bzw. schulbezogenen Veranstaltung offiziell als Dienstreise genehmigen zu lassen (vgl. Rundschreiben des BMUK Nr. 27/ 1993); nur in diesem Fall sind auch Schadenersatzansprüche von Insassen gedeckt.

Findet der Unterricht, eine Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung in der ersten Unterrichtsstunde (Vormittagsunterricht oder Nachmittagsunterricht) an einem anderen Ort als in der Schule statt, so kann, wenn dies zweckmäßig und für die Erziehungsberechtigten zumutbar erscheint, ein anderer Treffpunkt als die Schule bestimmt werden. Hievon sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu verständigen.

Aufsichtserlass Z 4 Abs. 2 und 3:

Ebenso wie der Lehrer gefordert ist, in jeder Situation das richtige Maß der Beaufsichtigung zu finden, obliegt ihm die Einschätzung, ob die – mehr oder weniger intensive – Beaufsichtigung für Schüler ab der 9. Schulstufe auch ganz entfallen kann. Dies ist jedoch nur dann erlaubt, wenn eine Beaufsichtigung im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Auch hier ist auf den Einzelfall abzustellen. So kann ein Schüler, welcher üblicher Weise die geistige Reife aufweist, um unbeaufsichtigt keinen Risikofaktor für sich oder andere darzustellen, auf Grund besonders tief greifender Ereignisse (z.B. überraschendes „Nicht genügend“ bei einer Prüfung), in der (anschließenden) Pause einer Beaufsichtigung bedürfen, wengleich er schon die 9. oder eine höhere Schulstufe besucht.

Eine besondere Regelung erfährt die Altersgruppe der Schüler auf der 7. und 8. Schulstufe. Hier kann nämlich die Aufsichtsführung bei Vorliegen der notwendigen körperlichen und geistigen Reife – unter den oben dargestellten Erwägungen – bereits auf dieser Altersstufe entfallen, sofern dies aus besonderen schulischen Gründen zweckmäßig ist. So kann es etwa bei Projektunterricht, beim selbständigen Einkaufen für den Kochunterricht, bei Auslandsprachreisen oder in der durch die Hausordnung vorgesehenen grundsätzlich zu beaufsichtigenden Mittagspause zweckmäßig sein, auf eine Beaufsichtigung zu Gunsten anderer Aspekte (Selbsttätigkeit, Organisationsvereinfachung u.a.m.) zu verzichten, wenn angenommen werden kann, dass die Schüler die nötige Reife aufweisen. Auch hier gilt der Grundsatz, dass stets im konkreten Einzelfall abzuwägen und zu entscheiden ist.

Während der Nacht besteht eine Aufsichtspflicht während Schulveranstaltungen nur insofern, als im Ernstfall eine Aufsichtsperson erreichbar sein muss. Mehr an Aufsicht wäre – man denke beispielsweise an die Unterbringung einzelner Schüler und Schülerinnen bei Gastfamilien während eines Schüleraustausches – unrealistisch.



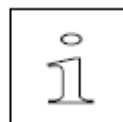
Aufsichtserlass Z 5:

Die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, wie zum Beispiel Jugenschutzgesetze, sind zu beachten. Informationen darüber können bei den Bezirksverwaltungsbehörden eingeholt werden.



Aufsichtserlass Z 1.2 Abs. 4:

Bei Unfällen oder schweren Erkrankungen von Schülern während des Unterrichtes, einer Schulveranstaltung, einer schulbezogenen Veranstaltung oder



Schülerunfälle sind gemäß Aufsichtserlass Unfälle, die sich in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Schulausbildung, bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen an schulbezogenen Ver-

einer Berufs(bildungs)orientierung sind alle erforderlichen Maßnahmen, wie zum Beispiel Zuziehung eines Arztes, Transport in ein Krankenhaus, unverzüglich zu treffen. Ebenso sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten

anstaltungen oder bei einer individuellen Berufs(bildungs)orientierung ereignen. In diesem Fall ist der Bund im Rahmen der Amtshaftung dem Schüler oder der Schülerin nur dann zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn der Aufsichtsführende sich grob fahrlässig verhalten oder einen Unfall vorsätzlich

der verunglückten bzw. erkrankten Schüler umgehend zu verständigen. Bei leichteren Verletzungen oder Erkrankungen eines Schülers während des Unterrichtes, einer Schulveranstaltung, einer schulbezogenen Veranstaltung oder einer Berufs(bildungs)orientierung richten sich die zu ergreifenden Maßnahmen nach dem für den Lehrer erkennbaren Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung. Schülerunfälle (vgl. mit dem Kapitel Aufsichtsführung und Zivilrecht) sind der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gemäß § 363 Abs. 4 ASVG anzuzeigen.

herbeigeführt hat. In Fällen fahrlässigen Verhaltens des Lehrers oder der Lehrerin wird die Amtshaftung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung abgelöst, das heißt, dass die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt dem Schüler oder der Schülerin gegenüber leistungspflichtig ist. In diesen Fällen kann der Lehrer oder die Lehrerin vom Bund im Regressweg nicht haftbar gemacht werden.

ASVG § 363 Abs. 4 besagt, dass Schulen und Lehranstalten jeden Unfall, bei dem ein Schüler oder eine Schülerin getötet oder körperlich geschädigt worden ist, längstens binnen fünf Tagen bei der zuständigen Landesstelle der Allgemeinen Unfallversicherung auf einem von dieser zur Verfügung zu stellenden Vordruck in dreifacher Ausfertigung anzuzeigen haben.

7. Anhang

7.1 Aufsichtserlass 2005

Die Aufsichtspflicht der Lehrerin und des Lehrers – die geltende Rechtslage (Aktualisierte Fassung: Stand Juli 2005)

(Erlass des BMBWK vom 28. Juli 2005, Zl. BMBWK-10.361/0002-III/3/2005, RS Nr. 15/2005)

Mit BGBl. II Nr. 181/2005 wurde die Verordnung betreffend die Schulordnung novelliert. Wesentlicher Inhalt dieser Novelle ist das Einführen einer neuen Altersgrenze (umgelegt auf die [7.] Schulstufe), welche hinsichtlich der Beaufsichtigung der Schüler eine neue Situation schafft.

Der bislang in Geltung gestandene Aufsichtserlass wurde daher der neuen Rechtslage angepasst: das Ergebnis ist der vorliegende überarbeitete Text, welcher eine Zusammenfassung und Erläuterung der für die Aufsichtsführung durch die Lehrkräfte sowie durch andere Aufsichtspersonen i.S. des § 44a SchUG wesentlichen Rechtsvorschriften - nach Rechtsbereichen gegliedert - darstellt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Erlass umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Zur besseren Lesbarkeit werden Gesetzes- und Verordnungszitate nicht authentisch sondern in der neuen deutschen Rechtschreibung wiedergegeben.

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

Die österreichische Bundesverfassung definiert Schulen als Einrichtungen, die neben dem Bildungsauftrag auch einen umfassenden Erziehungsauftrag wahrzunehmen haben (Art. 14 Abs. 6 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 31/2005).

Um diesem Erziehungsauftrag, welcher jenen der Erziehungsberechtigten ergänzt, nachkommen zu können, sind Kinder für die Zeit des Schulaufenthaltes der Obsorge ihrer Erziehungsberechtigten entzogen und hat daher auch gleichzeitig die Schule für die an sich den Obsorgeberechtigten zukommende Beaufsichtigung der Kinder Sorge zu tragen. Die Beaufsichtigung verfolgt zwei Ziele gleichermaßen: einerseits soll durch eine angemessene Beaufsichtigung der Schüler deren eigene Sicherheit gewährleistet werden, andererseits soll die Verursachung von Schäden am Eigentum und an der Person anderer durch Schüler weitgehend hinten gehalten werden.

SCHULRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

1. Aufsichtsverpflichtung

§ 51 Abs. 3 SchUG: Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensteinteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem

7. ANHANG/AUFSICHTSERLASS

Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt.

§ 13b Abs. 4 SchUG: Während der individuellen Berufs(bildungs)orientierung sind die Schüler in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen.

§ 2 Abs. 1 Schulordnung: Die Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichtes sowie vor Beginn von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltung bzw. der schulbezogenen Veranstaltung. Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 7. Schulstufe darf entfallen, wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichtes, von Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG), von schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG) und der individuellen Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b SchUG) zweckmäßig ist und weiters im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 9. Schulstufe darf entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.

1.1 Der zeitliche Geltungsbereich umfasst demnach:

- die 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes
- die Zeit des Unterrichtes
- sämtliche Pausen mit Ausnahme der „Mittagspause“, das ist die Zeit zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht
- den Zeitraum während des Verlassens der Schule unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes
- bei Schulen mit Tagesbetreuung (ganztägige Schulformen): zusätzlich die Zeit der Tagesbetreuung (Betreuungsteil), also die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit und die Freizeit (einschließlich die Zeit für die Verabreichung der Verpflegung in der Mittagspause)
- den Zeitraum einer Schulveranstaltung
- den Zeitraum einer schulbezogenen Veranstaltung
- den Zeitraum einer Berufsbildungsorientierung

Beginnt für einzelne Klassen oder Schülergruppen ein Unterricht zu einem anderen Zeitpunkt als für die übrigen Schüler, so ist in der vom Schulleiter gemäß § 56 Abs. 4 SchUG zu erstellenden Diensterteilung die erforderliche Vorsorge für die Beaufsichtigung auch dieser Schüler zu treffen.

1.2 Sonderkonstellationen

Finden Unterrichtsstunden, Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen anschließend an einen in der Schule stattfindenden Unterricht an einem anderen Ort als in der Schule (also disloziert) statt, so sind die Schüler unter Aufsicht an diesen Ort und zurück zur Schule zu führen. Falls es zweckmäßig ist, können Schüler ab der 7. Schulstufe, sofern es ihre körperliche und geistige Reife zulässt, auch ohne Aufsicht an den betreffenden Ort und allenfalls zur Schule zurück geschickt werden.

7. ANHANG/AUFSICHTSERLASS

Findet ein solcher Unterricht, eine Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung in der letzten Unterrichtsstunde statt, so können alle oder einzelne Schüler ab der 7. Schulstufe unmittelbar vom Ort dieses Unterrichts, der Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung entlassen werden, sofern dies zweckmäßig und unbedenklich erscheint (so z.B., wenn der Unterricht, die Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung in der Nähe der Wohnung des Schülers stattfindet, der Rückweg in die Schule einen Umweg bedeuten würde, der Schüler mit der Umgebung gut vertraut ist und damit kein zusätzliches Sicherheitsrisiko für den Schüler entsteht).

Findet der Unterricht, eine Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung in der ersten Unterrichtsstunde (Vormittagsunterricht oder Nachmittagsunterricht) an einem anderen Ort als in der Schule statt, so kann, wenn dies zweckmäßig und für die Erziehungsberechtigten zumutbar erscheint, ein anderer Treffpunkt als der Schulstandort bestimmt werden. Hievon sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu verständigen.

Bei Unfällen oder schweren Erkrankungen von Schülern während des Unterrichtes, einer Schulveranstaltung, einer schulbezogenen Veranstaltung oder einer Berufs(bildungs)orientierung sind alle erforderlichen Maßnahmen, wie zum Beispiel Zuziehung eines Arztes, Transport in ein Krankenhaus, unverzüglich zu treffen. Ebenso sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten der verunglückten bzw. erkrankten Schüler umgehend zu verständigen. Bei leichteren Verletzungen oder Erkrankungen eines Schülers während des Unterrichtes, einer Schulveranstaltung einer schulbezogenen Veranstaltung oder einer Berufs(bildungs)orientierung richten sich die zu ergreifenden Maßnahmen nach dem für den Lehrer erkennbaren Grad der gesundheitlichen Beeinträchtigung. Schülerunfälle sind der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gemäß § 363 Abs. 4 ASVG anzuzeigen.

§ 10 Abs. 2 SchUG: Wenn der Entfall von Unterrichtsstunden vom Schulleiter angeordnet werden muss, hat er für die Beaufsichtigung der Schüler bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen, soweit eine Gefährdung der Schüler durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist.

Es ist nicht zulässig, dass seitens der Erziehungsberechtigten eine „Generalermächtigung“ erteilt wird, wonach die Schüler bei (Rand)Stundenentfall ohne vorhergehende Verständigung der Erziehungsberechtigten vorzeitig aus der Schule entlassen werden dürfen. Vielmehr hat eine solche Verständigung im konkreten Einzelfall bzw. für konkrete Fälle zu erfolgen und ist ein vorzeitiges Entlassen in diesem Fall nur nach nachweislicher Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten erlaubt.

§ 5 Schulordnung: Die Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist er nachweisbar zu ermahnen und ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der Schüler unentschuldigt fernbleibt.

Wird der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen, richtet sich die Beaufsichtigung nach den allgemeinen Grundsätzen dieses Erlasses.

Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen finden als solche auf Schüler nicht unmittelbar Anwendung. Es sind die im § 5 der Schulordnung erwähnten Sicherheitsvorschriften (Werkstättenordnungen der einzelnen Schulen usw.) einzuhalten.

2. Schulautonome Möglichkeiten

§ 2 Abs. 6 Schulordnung: Inwieweit die Schüler früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, einer Schulveranstaltung oder einer schulbezogenen Veranstaltung, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes, der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung im Schulgebäude anwesend sein dürfen, bestimmt die Hausordnung. Dabei ist festzulegen, ob eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule (allenfalls unter Anwendung des § 44a des Schulunterrichtsgesetzes) erfolgt und dass diese Beaufsichtigung ab der 7. Schulstufe entfallen kann, wenn sie im Hinblick auf die konkrete Situation sowie die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.

Eine Hausordnung kann, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, gemäß § 44 Abs. 1 SchUG vom Schulforum (§ 63a SchUG) bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64 SchUG) erlassen werden. In dieser kann festgelegt werden, dass sich die Schüler auch außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Aufsichtszeiten im Schulgebäude aufhalten dürfen, sofern für eine Beaufsichtigung gesorgt ist. Die Beaufsichtigung kann seitens der Schule – durch Lehrer, aber auch durch andere geeignete Personen im Sinne des § 44a SchUG – oder durch andere – nicht schulische – Einrichtungen erfolgen. Wesentlich für diese Unterscheidung ist, ob die aufsichtsführenden Personen im Auftrag der Schule tätig werden oder nicht. So ist es durchaus zulässig, dass auch Eltern, Erzieher oder andere Aufsichtspersonen im Auftrag der Schule die Aufsichtsführung übernehmen; in diesem Fall greift § 44a SchUG. Für Schüler ab der 7. Schulstufe kann in der Hausordnung vorgesehen werden, dass unter den in Punkt 4. ausgeführten Voraussetzungen, die Beaufsichtigung auch entfallen kann.

§ 2 Abs. 4 Schulordnung: Während des Vormittags- bzw. des Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters, soweit die Hausordnung nicht anderes bestimmt, verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen. Hiedurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt.

Wenn der Schüler in unterrichtsfreien Stunden (während des Vormittags- oder während des Nachmittagsunterrichtes), die nach dem jeweils geltenden Stundenplan zwischen Unterrichtsstunden gelegen sind, das Schulgebäude nicht verlässt, ist eine Beaufsichtigung (zum Beispiel Aufenthalt im Unterricht einer anderen Klasse oder in einem Pausenraum) einzurichten, sofern nicht ein Entfall der Beaufsichtigung (§ 51 Abs. 3 SchUG, § 2 Abs. 1 Schulordnung) möglich ist.

3. Inhalt der Aufsichtspflicht

§ 51 Abs. 3 SchUG: Der Lehrer hat [bei der Beaufsichtigung] insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

Aus dem Wort "insbesondere" ergibt sich, dass sich eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nicht nur auf die ausdrücklich erwähnte körperliche Sicherheit bzw. Gesundheit der Schüler bezieht, sondern darüber hinaus auch die Verpflichtung beinhaltet, körperliche bzw. wirtschaftliche Schädigungen dritter Personen bzw. deren Eigentum, ebenso wie etwa von Bundeseigentum, durch Schüler hintan zu halten.

4. Umfang der Aufsichtspflicht

Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Beaufsichtigung hinsichtlich aller Schüler in den oben genannten Zeiträumen.

7. ANHANG/AUFSICHTSERLASS

Die Intensität und die Form der Aufsichtsführung kann jedoch situationsbezogen differieren. So ist in gefährlichen Situationen (Turnunterricht, Schulveranstaltungen in fremden Verkehrszonen, etc.), aber auch an Schultagen, welche auf Grund besonderer Ereignisse ungewöhnlich ablaufen, ebenso wie in Klassen, in welchen sich Kinder mit Behinderungen oder verhaltensauffällige Kinder befinden, ein strengerer Maßstab anzulegen als in alltäglichen Situationen des Schulalltages. Ebenso wird eine noch geringe Erfahrung des Lehrers, zum Beispiel mit der betreffenden Klasse, einen strengeren Maßstab erfordern. Weiters wird der Informationsstand der Schüler über Gefahrenquellen und die Beziehung zur Umgebung zu berücksichtigen sein. Die Aufsichtsmaßnahmen werden auch vom Verhältnis der Anzahl der Aufsichtspersonen zur Anzahl der ihnen anvertrauten Schüler abhängig sein. So hat der Lehrer im konkreten Einzelfall die jeweils angemessene Intensität der Beaufsichtigung (von „nicht aus den Augen lassen“ bis „in der Nähe oder erreichbar sein“) eigenverantwortlich zu wählen.

Ebenso wie der Lehrer gefordert ist, in jeder Situation das richtige Maß der Beaufsichtigung zu finden, obliegt ihm die Einschätzung, ob die – mehr oder weniger intensive – Beaufsichtigung für Schüler ab der 9. Schulstufe auch ganz entfallen kann. Dies ist jedoch nur dann erlaubt, wenn eine Beaufsichtigung im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Auch hier ist auf den Einzelfall abzustellen. So kann ein Schüler, welcher üblicher Weise die geistige Reife aufweist, um unbeaufsichtigt keinen Risikofaktor für sich oder andere darzustellen, auf Grund besonders tief greifender Ereignisse (z.B. überraschendes „Nicht genügend“ bei einer Prüfung), in der (anschließenden) Pause einer Beaufsichtigung bedürfen, wenngleich er schon die 9. oder eine höhere Schulstufe besucht.

Eine besondere Regelung erfährt die Altersgruppe der Schüler auf der 7. und 8. Schulstufe. Hier kann nämlich die Aufsichtsführung bei Vorliegen der notwendigen körperlichen und geistigen Reife – unter den oben dargestellten Erwägungen – bereits auf dieser Altersstufe entfallen, sofern dies aus besonderen schulischen Gründen zweckmäßig ist. So kann es etwa bei Projektunterricht, beim selbständigen Einkaufen für den Kochunterricht, bei Auslands Sprachreisen oder in der durch die Hausordnung vorgesehenen grundsätzlich zu beaufsichtigenden Mittagspause zweckmäßig sein, auf eine Beaufsichtigung zu Gunsten anderer Aspekte (Selbsttätigkeit, Organisationsvereinfachung u.a.m.) zu verzichten, wenn angenommen werden kann, dass die Schüler die nötige Reife aufweisen. Auch hier gilt der Grundsatz, dass stets im konkreten Einzelfall abzuwägen und zu entscheiden ist.

5. Besondere Bestimmungen für Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen und individuelle Berufs(bildungs)orientierung

§ 2 Abs. 1 SchVV: Bei der Planung von Schulveranstaltungen ist ... auf die Sicherheit der Schüler ... Bedacht zu nehmen.

§ 10 Abs. 3 SchVV: Auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler ist besonders zu achten. ...

§ 13b Abs. 4 SchUG: Während der individuellen Berufs(bildungs)orientierung sind die Schüler in einem ihrem Alter und ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen. Die Festlegung geeigneter Aufsichtspersonen hat unter Anwendung des § 44a auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten bzw. derjenigen Einrichtung zu erfolgen, die der Schüler zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung zu besuchen beabsichtigt.

Für schulbezogene Veranstaltungen (§ 13a SchUG) gilt mangels einer diese konkretisierenden Verordnung § 51 Abs. 3 SchUG unmittelbar.

Die Beaufsichtigung obliegt dem Lehrer 15 Minuten vor Beginn bis zum Ende der Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung. Ein Entfall der Aufsichtspflicht in bestimmten Zeiträumen während der Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung (einschließlich der 15 Minuten vor Beginn) ist nur für Schüler ab der 7. 7.

Schulstufe zulässig, wenn dies für die Gestaltung der jeweiligen Veranstaltung zweckmäßig und im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Für Schüler ab der 9. Schulstufe kann vom Kriterium der Zweckmäßigkeit abgesehen werden; das heißt, dass bei ausreichender körperlicher und geistiger Reife auch aus anderen Erwägungen (Schaffen von Freiräumen etwa für Freizeitaktivitäten, Besichtigungen, Einkaufen, etc.) eine Beaufsichtigung entfallen kann.

Die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, wie zum Beispiel Jugendschutzgesetze, sind zu beachten. Informationen darüber können bei den Bezirksverwaltungsbehörden eingeholt werden.

6. Vorgehensweise bei Ausschluss von einer Schulveranstaltung bzw. schulbezogenen Veranstaltung:

§ 10 Abs. 5 SchVV: Stört ein Schüler den geordneten Ablauf einer Schulveranstaltung in schwer wiegender Weise oder wird durch sein Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet, so kann der Leiter der Schulveranstaltung den Schüler von der weiteren Teilnahme an der Schulveranstaltung ausschließen. In diesem Fall sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen werden.

In letzterem Fall haben sie auch eine Adresse/Telefonnummer anzugeben, an/unter der sie tatsächlich erreichbar sind. Die Nichtabgabe solch einer Erklärung hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Schülers zur Teilnahme an der Schulveranstaltung. Im Zweifelsfall hat die Beaufsichtigung jedenfalls durch die Schule zu erfolgen.

Dies gilt sinngemäß auch für schulbezogene Veranstaltungen.

7. Schülermitverwaltung; Schülervertretung

§ 58 Abs. 4 SchUG: Veranstaltungen der Schülermitverwaltung unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers (des Schulleiters). Die Befugnis der Lehrer (des Schulleiters), an diesen Veranstaltungen teilzunehmen, wird davon nicht berührt.

§ 59b Abs.3 SchUG (Schülervertreterstunden): Schülervertreterstunden, die außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers.

Die gemäß § 59 Abs. 5 SchUG durch den Schulsprecher bzw. den Vertreter der Klassensprecher einzuberufende Versammlung der Schülervertreter, die Teilnahme der Vertreter der Schüler im Schulgemeinschaftsausschuss bzw. im Schulforum an den Sitzungen dieser Gremien (§ 63a, § 64 SchUG), sowie die Teilnahme der Schülervertreter an Lehrerkonferenzen (§ 58 Abs. 2 Z 1 lit. d SchUG) unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers. Auch die Wahrnehmung von Aufgaben durch Schülervertreter nach dem Schülervertretungsgesetz unterliegt nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers.

ANHANG/AUFSICHTSERLASS

Hingegen sind Schülervertreterstunden gemäß § 59b SchUG, sofern sie während der Unterrichtszeit stattfinden, zu beaufsichtigen. Hierbei wird unter Berücksichtigung des allfälligen Interesses der Beteiligten an Vertraulichkeit des Themas eine weniger intensive Beaufsichtigung angemessen sein.

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

§ 44 a SchUG: Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher erfolgen, wenn dies

- 1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist und*
- 2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.*

Diese Personen (z.B. Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.

Träger der Aufsichtspflicht sind Lehrer und andere Personen, die in Vollziehung des SchUG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen tätig werden, wie zum Beispiel Unterrichtspraktikanten, Austauschlehrer, Fremdsprachenassistenten, Lehrbeauftragte, an Besuchs- und Übungsschulen unterrichtende Akademiestudenten, Übungskindergärtnerinnen bzw. Erzieher, die die Studierenden der Bildungsanstalten für Kindergarten- bzw. Sozialpädagogik unterrichten, sowie sonstige geeignete Personen wie etwa Begleitpersonen oder Gastfamilien bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen. Hier ist allerdings zu beachten, dass den Schulleiter, welchem in diesem Fall die Übertragung der Aufsichtspflicht obliegt, gemäß § 1313a ABGB das Auswahlverschulden (culpa in eligendo) treffen kann. Diese Personen sind auf die die Aufsichtspflicht betreffenden Vorschriften ausdrücklich hinzuweisen.

SONDERBESTIMMUNGEN

Außerschulische Veranstaltungen

Veranstaltungen, die ein Lehrer als Privatperson durchführt, wie z.B. abendliche Theaterbesuche oder Wochenend-Schiausflüge mit Schülern, sind weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen im Sinne der §§ 13 bzw. 13a SchUG. In diesen Fällen richten sich das zugrunde liegende Rechtsverhältnis und die Haftung des Lehrers nach den Bestimmungen des Zivilrechtes. An dieser Tatsache vermag auch die Erteilung der erforderlichen Bewilligung zur bloßen Organisation einer derartigen Veranstaltung in der Schule durch das Klassen- oder Schulforum, den Schulgemeinschaftsausschuss bzw. die Schulbehörde erster Instanz nichts zu ändern (§ 46 Abs. 2 SchUG).

Religiöse Übungen (z.B. Gottesdienste, Einkehrtage, ...) sind keine Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen. Übernimmt ein Lehrer aber die Beaufsichtigung von Schülern auf dem Weg zu oder von der religiösen Übung, handelt er in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben. Ein Unfall, den der Lehrer dabei erleidet, ist daher ein Dienstunfall.

DIENST- UND DISZIPLINARRECHTLICHE ASPEKTE

§ 51 Abs. 3 SchUG: Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler zu beaufsichtigen.

§ 43 Abs. 1 BDG 1979: *Der Beamte ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.*

§ 211 BDG 1979: *Der Lehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Lehrverpflichtung) sowie zur genauen Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.*

Die Aufsichtspflicht gehört zu den sonstigen aus der lehramtlichen Stellung des Lehrers sich ergebenden Obliegenheiten.

§ 5 VBG 1948: *Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Wissen und Können zu vollziehen. ...*

§ 29 LDG 1984: *Der Landeslehrer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.*

Für Landesvertragslehrer gelten dem § 5 VBG vergleichbare Regelungen.

§ 91 BDG 1979: *Der Beamte, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, ist [nach dem 9. Abschnitt des BDG (Disziplinarrecht)] zur Verantwortung zu ziehen.*

§ 69 LDG 1984: *Landeslehrer, die schuldhaft ihre Dienstpflichten verletzen, sind [nach den Bestimmungen des 7. Abschnittes des LDG 1984 (Disziplinarrecht)] zur Verantwortung zu ziehen.*

Eine Handlung (Unterlassung) eines pragmatischen Bundes- bzw. Landeslehrers ist bloß dann zu ahnden, wenn die Dienstpflichtverletzung dem Lehrer vorgeworfen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn der Lehrer voll zu rechnungsfähig ist, vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat und ihm zugemutet werden konnte, sich rechtmäßig zu verhalten.

AUFSICHTSFÜHRUNG UND ZIVILRECHT

§ 1 Abs. 1 AHG: *Der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.*

§ 1 Abs. 2 AHG: *Organe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle physischen Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze (Verwaltung) handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt sind, ob sie gewählte, ernannte oder sonst wie bestellte Organe sind und ob ihr Verhältnis zum Rechtsträger nach öffentlichem oder privatem Recht zu beurteilen ist.*

§ 3 Abs. 1 AHG: *Hat der Rechtsträger dem Geschädigten auf Grund dieses Bundesgesetzes den Schaden ersetzt, so kann er von den Personen, die als seine Organe gehandelt und die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verübt oder verursacht haben, Rückersatz begehren.*

§ 4 AHG: Von einem Organ kann kein Rückersatz wegen einer Handlung begehrt werden, die auf Weisung (Auftrag, Befehl) eines Vorgesetzten erfolgt ist, es sei denn, das Organ hätte die Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetzten befolgt oder in Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen.

Im Zivilrecht wird unter Fahrlässigkeit die Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt verstanden. Wird der Schaden "aus schuldbarer Unwissenheit oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes" verursacht, handelt es sich um Fahrlässigkeit (§ 1294 ABGB). Ein Verhalten ist leicht fahrlässig, wenn es auf einem Fehler beruht, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft. Dagegen liegt grobe Fahrlässigkeit vor, wenn die Sorgfaltswidrigkeit so schwer ist, dass sie einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterläuft.

Der Bund haftet daher nach den Bestimmungen des AHG für den Schaden, den Lehrer oder andere Aufsichtspersonen i.S. des § 44a SchUG in Vollziehung des Schulrechtes des Bundes durch rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben. Haftungssubjekt ist der Bund; eine Haftung des Lehrers bzw. einer anderen Aufsichtsperson i.S.d. § 44a SchUG gegenüber dem Geschädigten (Schüler) ist dadurch ausgeschlossen.

Unter "Vollziehung der Gesetze" ist ein Verhalten zu verstehen, das auf Grund von Gesetzen oder Durchführungsverordnungen gesetzt worden ist oder pflichtgemäß zu setzen gewesen wäre. Das haftungsauslösende Verhalten kann demnach in einem Handeln, aber auch in einem Unterlassen bestehen.

Bei Schülerunfällen (das sind Unfälle, die sich in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Schulausbildung, bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen im Sinne der SchVV, an gleichartigen Schulveranstaltungen an anderen - vom Geltungsbereich der zit. Verordnung nicht erfassten - Schularten, an schulbezogenen Veranstaltungen gemäß § 13a SchUG oder bei einer individuellen Berufs(bildungs)orientierung gemäß § 13b SchUG ereignen; §§ 175 Abs. 4 und 5, 176 Abs. 1 Z 11 ASVG) ist der Rechtsträger (der Bund) im Rahmen der Amtshaftung dem Schüler zum Ersatz des Schadens, der diesem durch eine Körperverletzung infolge eines Schülerunfalles entstanden ist, nur verpflichtet, wenn der Aufsichtsführende den Unfall vorsätzlich verursacht hat (§§ 333 Abs. 1, 335 Abs. 3 ASVG). Die Amtshaftung für fahrlässiges (grob fahrlässiges und leicht fahrlässiges) Verhalten der Aufsichtsperson wird in diesen Fällen durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung abgelöst, das heißt, dass die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt dem Schüler gegenüber leistungspflichtig ist. Daraus folgt, dass in diesen Fällen die Aufsichtsperson vom Rechtsträger im Regressweg nicht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts haftbar gemacht werden kann.

Das Amtshaftungsgesetz und die einschlägigen Regelungen des ASVG finden auch Anwendung, wenn die Schulveranstaltung, die schulbezogene Veranstaltung oder die individuelle Berufs(bildungs)orientierung im Ausland stattfindet.

§ 1 Abs. 1 OrgHG: Personen, die als Organe des Bundes ... handeln, haften ... nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen, den sie dem Rechtsträger, als dessen Organ sie gehandelt haben, in Vollziehung der Gesetze durch ein schulhaftes und rechtswidriges Verhalten unmittelbar zugefügt haben. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

§ 2 Abs. 2 OrgHG: Von einem Organ kann kein Ersatz wegen einer Handlung begehrt werden, die auf einer entschuldbaren Fehlleistung beruht oder auf Weisung (Auftrag, Befehl) eines Vorgesetzten erfolgt ist, es sei denn, das Organ hätte die Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetzten befolgt oder in Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen.

Eine in Vollziehung des Schulrechtes des Bundes handelnde Aufsichtsperson haftet demnach für den Vermögensschaden, den sie dem Bund durch ein schuldhaftes (es genügt leichte Fahrlässigkeit) und rechtswidriges Verhalten zugefügt hat. - Im Gegensatz zur Amtshaftung, die einen geschädigten Dritten voraussetzt, hat die Organhaftung nur das Verhältnis zwischen Organ und geschädigtem Rechtsträger (Bund) zum Gegenstand.

Mäßigungen des (Rück)Ersatzes.

§ 3 Abs. 2 AHG: Hat das Organ die Rechtsverletzung grobfahrlässig verübt oder verursacht, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Rückersatz mäßigen. ...

§ 3 Abs. 1 OrgHG: Beruht die Schädigung, derentwegen das Organ zur Ersatzleistung herangezogen wird, auf einem Versehen, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder, sofern der Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, auch ganz erlassen.

AUFSICHTSFÜHRUNG UND STRAFRECHT

Im Zusammenhang mit der Verletzung der Aufsichtspflicht sind auch Bestimmungen des StGB von Bedeutung. Insbesondere bei Schülerunfällen können die Tatbestände der fahrlässigen Körperverletzung oder der Tötung (§§ 88, 80 StGB) gegeben sein.

§ 6 Abs. 1 StGB: Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspringt.

§ 6 Abs. 2 StGB: Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

Die Pflicht zur Sorgfaltsausübung kann sich aus Gesetz, Vertrag, vorausgegangenem Verhalten oder Lebens- oder Fahrgemeinschaften ergeben. Das Maß der aufzuwendenden Sorgfalt (Aufmerksamkeit) ist je nach den Umständen größer oder geringer; die Nähe der Gefahr und der Wert des gefährdeten Rechtsgutes spielen dabei eine Rolle. Die Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt kann dem Täter aber nur vorgeworfen werden, wenn es ihm unter den besonderen Umständen des Einzelfalls auch zuzumuten war, die Sorgfalt tatsächlich anzuwenden.

§ 2 StGB: Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihm im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Dieser Erlass tritt an die Stelle des Erlasses vom 20. August 1997, Zl. 10.361/115-III/4/96, RS Nr. 46/1997.

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AHG	Amtshaftungsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BDG 1979	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
LDG 1984	Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984
OrgHG	Organhaftpflichtgesetz
PrivSchG	Privatschulgesetz
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SchVG	Schülervertretungengesetz
SchVV	Schulveranstaltungenverordnung
StGB	Strafgesetzbuch
VBG 1948	Vertragsbedienstetengesetz 1948

Wien, **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**
Für die Bundesministerin:
Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

7.2 Mustervereinbarung*) zwischen Schule und Beherbergungsbetrieb

An _____
(Name und Adresse des Beherbergungsbetriebes)

Name und Adresse der Schule: _____

Schulkennzahl: _____

Leiter oder Leiterin der Schulveranstaltung: _____

Voraussichtliche Gesamtteilnehmerzahl: _____

davon _____ Lehrer _____ Lehrerinnen; _____ Betreuer _____ Betreuerinnen; _____ Mädchen _____ Burschen

Eine endgültige Meldung erfolgt bis: _____

Art der Schulveranstaltung: _____
Wintersportwoche/Sommersportwoche/Projektwoche oder ...

Konkrete Zielsetzungen: _____

Dauer des Aufenthaltes: Von _____ bis _____

Preis: _____ Anzahlung: _____ bis _____
Die Kosten für Nächtigung und Verpflegung werden von den Erziehungsberechtigten getragen.

Besondere Vereinbarungen: _____
(z.B. zu Freiplätzen, zur Unterschreitung der Gesamtteilnehmerzahl nach endgültiger Meldung)

Rücktritt:

Der Leiter bzw. die Leiterin der Schulveranstaltung verpflichtet sich, eine bereits angemeldete Schulveranstaltung nur dann abzusagen,

- wenn die in der gegenwärtigen Fassung der Schulveranstaltungsverordnung festgelegten und oben konkretisierten Ziele der Schulveranstaltung nicht oder nicht zumutbar erreicht werden können,
- bei Eintritt von Ereignissen, bei deren Vorliegen die Schulveranstaltung nach der zitierten Schulveranstaltungsverordnung nicht durchgeführt werden darf,
- wenn die Abhaltung der Schulveranstaltung aus Gründen, die die Teilnehmer und Teilnehmerinnen nicht zu vertreten haben, unmöglich ist,
- wenn allfällige besondere Vereinbarungen (zu Punkt a, b, c) nicht eingehalten werden können. Ersatzansprüche wegen Absage einer bereits angemeldeten Schulveranstaltung aus den oben angeführten Punkten a, b, c und d können nicht erhoben werden.

Besondere Vereinbarungen für den Rücktrittsfall (z.B. mögliches Ausweichgebiet, mögliche andere Inhalte, möglicher Ausweichtermin, Transferkosten, Fristen für Rücktritt):

Datum:
Für die Schule (Dienstsiegel):

Datum:
Für den Beherbergungsbetrieb:

In zweifacher Ausfertigung zu erstellen; ein Exemplar für die Schule, eines für den Beherbergungsbetrieb.

*) Diese Vereinbarung soll als Muster dienen, sie hat keinen verbindlichen Charakter und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zur Verfügung gestellt vom BMUK, Abt. V/9.

7.3 Glossar

Erziehungsberechtigte:

Das sind jene Personen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht. In der Regel sind dies die Eltern. Das Erziehungsrecht kann aber beispielsweise auch der Großmutter bzw. dem Großvater, Adoptiveltern oder einem Vormund übertragen werden. Wenn einem Elternteil das Erziehungsrecht entzogen wurde (z.B. nach einer Scheidung), sind ihm keine Auskünfte über den schulischen Fortgang des Kindes zu geben, außer es liegt eine ausdrückliche Erlaubnis des bzw. der Erziehungsberechtigten vor.

Erziehungsberechtigte sind gesetzliche Vertreter minderjähriger Kinder. Mit der Volljährigkeit (in der Regel mit Vollendung des 18. Lebensjahres) sind Schüler und Schülerinnen eigenberechtigt. Ab der 9. Schulstufe sind Schüler und Schülerinnen in bestimmten Angelegenheiten zum selbständigen Handeln befugt (z.B. allein von einer Schulveranstaltung nach Hause zu gehen), sofern die Erziehungsberechtigten davon Kenntnis haben.

Klassenforum:

Das Klassenforum ist ein schulpartnerschaftliches Gremium, das sowohl Entscheidungs- als auch Beratungsrechte hat. Ihm gehören der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin oder der Klassenvorstand und die Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen einer Klasse an.

Für jede Vorschulklasse bzw. -gruppe und für jede Klasse an Volks-, Haupt- und Sonderschulen ist ein Klassenforum einzurichten.

(Siehe auch „Schuldemokratie und Schulgemeinschaft“, Teil 2 der Informationsblätter zum Schulrecht).

Schulbehörde erster Instanz:

Die Schulbehörde erster Instanz ist

- für allgemein bildende Pflichtschulen (das sind Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen) der Bezirksschulrat,
- für mittlere und höhere Schulen sowie für Berufsschulen, und für die der Landesschulrat,
- für Zentrallehranstalten, Pädagogische und Berufspädagogische Akademien das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

In Wien fallen Bezirksschulrat und Landesschulrat in einer Instanz zusammen, dem Stadtschulrat für Wien.

Pädagogische und Berufspädagogische Akademien und Pädagogischen Institute werden mit Wirksamkeit vom 1.10.2007 in Pädagogische Hochschulen umgewandelt.

Schulbezogene Veranstaltungen:

Wesentliche Voraussetzung dafür, dass eine Veranstaltung zu einer schulbezogenen erklärt wird: Sie muss auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes dienen.

Im Unterschied zu Schulveranstaltungen ist die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen freiwillig. Schüler, die zur Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen angemeldet sind, sind zur Teilnahme verpflichtet. Lehrer und Lehrerinnen sind zur Durchführung schulbezogener Veranstaltungen nicht verpflichtet, sondern müssen sich dazu bereit erklären. Grundsätzlich haben schulbezogene Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit stattzufinden. Wenn die Veranstaltung mehrere Schulen betrifft oder der Unterricht durch die Veranstaltung an einer Schule an mehr als drei Tagen im Unterrichtsjahr entfällt, kann nur die Schulbehörde eine Veranstaltung zu einer schulbezogenen erklären. (Siehe Seite 7 f.)

Schulforum:

Das Schulforum ist ein schulpartnerschaftliches Gremium, das sowohl Entscheidungs- als auch Beratungsrechte hat. Ihm gehören sowohl Lehrer und Lehrerinnen als auch gewählte Elternvertreter und -vertreterinnen an. Letztere haben die Interessen der Erziehungsberechtigten und der Schüler und Schülerinnen zu vertreten.

Ein Schulforum ist an jeder Volks-, Haupt- und Sonderschule einzurichten.

Schulgemeinschaftsausschuss:

An die Stelle des (→) Schulforums tritt in Schulen ab der 9. Schulstufe, also in den Polytechnischen Schulen, in Berufsschulen, in allgemein bildenden höheren Schulen sowie in berufsbildenden mittleren und höheren Schulen der Schulgemeinschaftsausschuss. Ihm gehören je drei gewählte Vertreter und Vertreterinnen der Lehrer und Lehrerinnen sowie der Schüler und Schülerinnen und die drei gewählten bzw. vom Elternverein entsandten Vertreter und Vertreterinnen der Erziehungsberechtigten an.

Schulpartnerschaftliche Gremien:

(→) Klassenforum

(→) Schulforum

(→) Schulgemeinschaftsausschuss

7.4 Verwendete Literatur

Jonak, Felix / Leo Kövesi: **Das österreichische Schulrecht**. 10. Auflage 2005. Wien 2005.

Schulgesetze. Bearbeitet von Dr. Gerhard Münster, erschienen in der Reihe Kodex des österreichischen Rechts. 8. Auflage (Stand 1. 9. 2006), Wien.

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2006.

Bundesgesetz betreffend den Religionsunterricht in der Schule vom 13. Juli 1949, BGBl. 190, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 256/1993.

Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983) in der Fassung der Wiederverlautbarung vom 19. Juli 1983, BGBl. Nr. 455/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2006.

Richtlinien 2006 für die Durchführung von bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen, hg. vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Rundschreiben Nr. 14/2006, GZ 36.377/107-V/5/2006.

Erlass: Die Aufsichtspflicht des Lehrers (Aufsichtserlass), Verwaltungsverordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur vom 28. Juli 2005, ZI. BMBWK-10.361/0002-III/3/2005, RS Nr. 15/2005.

Schülervertretungsgesetz vom 16. Mai 1990, BGBl. Nr. 284.

Schulunterrichtsgesetz vom 25. August 1986, BGBl. Nr. 472, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. I Nr. 113/2006.

Schulveranstaltungenverordnung (kommentiert von der Rechtssektion des BMUK), in: Schi in Schule & Hochschule, Mitteilungen des Österreichischen Arbeitskreises Schilauf an Schulen und Hochschulen 14/1995.

Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 77/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006.

Verordnung betreffend die Schulordnung vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 373, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 181/2005.

Verordnung über die Festsetzung von Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen, BGBl. Nr. 622/1991.

Verordnung über Schulveranstaltungen (Schulveranstaltungenverordnung 1995), BGBl. Nr. 498/1995.

Neu erlassene Gesetze und Verordnungen werden im Rechtsinformationssystem des Bundes www.ris.bka.gv.at kundgemacht.

Die genannten Gesetze und Verordnungen können in Form von Bundesgesetzblättern über die Wiener Zeitung bezogen werden:

Wiener Zeitung
Wiedner Gürtel 10
1040 Wien
Telefon: 01/206 99/295 oder 540

7.5 Schulservicestellen

<p>Schulinfo beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur 1014 Wien Freyung 1 Tel.: 01/531 20 – 2590 oder 2592 DW bzw. 0810 20 5220 (zum Ortstarif) E-Mail: schulinfo@bmukk.gv.at</p>	
--	--

Schulservicestellen bei den Landesschulräten

<p>Landesschulrat für Burgenland 7000 Eisenstadt Kernausteig 3 Tel.: 02682/710 – 155 DW E-Mail: edda.fuezi-prinke@lshr-bgld.gv.at</p> <p>Landesschulrat für Kärnten 9010 Klagenfurt 10.-Oktober-Straße 24 Tel.: 0463/58 12 – 313 DW E-Mail: roland.arko@lshr-ktn.gv.at</p> <p>Landesschulrat für Niederösterreich 3109 St. Pölten Rennbahnstraße 29 Tel.: 02742/280 – 4800 DW E-Mail: office@lshr-noe.gv.at</p> <p>Landesschulrat für Oberösterreich 4040 Linz Sonnensteinstraße 20 Tel.: 0732/70 71 – 9121 oder 2251 DW E-Mail: schulservice@lshr-ooe.gv.at</p> <p>Landesschulrat für Salzburg 5010 Salzburg Mozartplatz 8–10 Tel.: 0662/80 83 – 2071 DW E-Mail: nina.behrendt@lshr.salzburg.at</p>	<p>Landesschulrat für Steiermark 8011 Graz Körblergasse 23 Tel.: 0316/345 – 450 oder 226 DW E-Mail: alexandra.ettinger@lshr-stmk.gv.at helga.doppan@lshr-stmk.gv.at monika.lackner@lshr-stmk.gv.at</p> <p>Landesschulrat für Tirol 6010 Innsbruck Innrain 1 Tel.: 0512/520 33 – 113 DW E-Mail: i.moritz@lshr-t.gv.at</p> <p>Landesschulrat für Vorarlberg 6900 Bregenz Bahnhofstraße 12 Tel.: 05574/49 60-502 DW E-Mail: schulservice@lshr-vbg.gv.at</p> <p>Stadtschulrat für Wien 1010 Wien Wipplingerstraße 28 Tel.: 01/525 25 – 7700 E-Mail: schulinfo@ssr-wien.gv.at</p>
--	--

8. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

AHS	Allgemein bildende höhere Schule
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BHS	Berufsbildende höhere Schule
RelUG	Religionsunterrichtsgesetz
Schülerbeihilfengesetz	Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SchVG	Schülerversammlungsgesetz
SchVV	Schulveranstaltungenverordnung
SchZG	Schulzeitgesetz
V: Schulordnung	Verordnung betreffend die Schulordnung

Für die Zitierung der einzelnen Gesetzesstellen werden folgende Bezeichnungen/Abkürzungen verwendet:

§	Paragraph
Abs.	Absatz; in Gesetzestexten werden die Absätze mit einer zwischen Klammern stehenden Zahl gekennzeichnet: (2) = Absatz 2.
Z	Ziffer
lit.	litera (Buchstabe)